

**Besondere Vergabebedingungen
(Normativer Teil)
INTEGRIERTE AUSSCHREIBUNG**

MARKTGEMEINDE KASTELRUTH

**INTEGRIERTE AUSSCHREIBUNG FÜR DIE AUSFÜHRUNGSPLANUNG UND DIE
DURCHFÜHRUNG DER ARBEITEN FÜR DIE**

„Neugestaltung des Oswald von Wolkenstein Platzes in der Fraktion Seis“ (Errichtung des Naturparkhauses „Schlern-Rosengarten“ mit integriertem Informationsbüro für Touristen, der Gemeindebibliothek, des Gemeindeamtes, der öffentliche Toiletten, eines Ausschankraumes für die örtlichen Vereine und der öffentlichen Tiefgarage)

CUP-Kodex: B69D10000200002

CIG-Kodex: 2568825572

BESONDERE VERGABEBEDINGUNGEN

(Art. 19 Abs. 1 Buchst. b), 1-bis und 1-ter des Gesetzes Nr. 109/1994)

(Art. 53 Abs. 2 Buchst. b) und Abs. 3 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006)

(Art. 53 Abs. 4 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 163/2006)

(Art. 45 Abs. 1 und 140 der allgemeinen Verordnung DPR Nr. 554 vom 21. Dezember 1999)

		<i>Euro</i>
a)	Betrag für die Ausführung der Arbeiten	€ 2.696.800,00
b)	Kosten für die Umsetzung der Sicherheitspläne	€ 50.000,00
1)	Gesamtbetrag der Arbeiten	€ 2.746.800,00
c)	Vergütung für die Ausführungsplanung	€ 67.060,00
d)	weitere technische Spesen	€ 130.984,00
e)	Unvorhergesehene Spesen	€ 82.156,00
f)	Summe, zur Verfügung der Verwaltung	€ 280.200,00
2)	Gesamtbetrag Ausschreibung (1 + f)	€ 3.027.000,00

Inhaltsverzeichnis

TEIL EINS – TECHNISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE DEFINITION DER ARBEITEN

Abschnitt 1 – ART UND GEGENSTAND DER AUSSCHREIBUNG

Art. 1	Gegenstand der Ausschreibung.....
Art. 2	Betrag der Ausschreibung
Art. 3	Vertragsabschluss.....
Art. 4	Hauptkategorie, ausgliederbare und weitervergebbare Kategorien

Abschnitt 2 – VERTRAGSREGELUNG

Art. 5	Auslegung des Vertrags und der besonderen Vergabebedingungen.....
Art. 6	Dokumente, die Bestandteil des Vertrages sind.....
Art. 7	Besondere Vorschriften in Bezug auf den Auftrag
Art. 8	Konkurs des Auftragnehmers
Art. 9	Vertreter des Auftragnehmers und Anschrift; Baustellenleiter.....
Art. 10	Baustoffe, Komponenten, Systeme und Ausführung - Allgemeine Bestimmungen.....
Art. 11	Europäische Vereinbarungen über Währungen und Fristen

Abschnitt 3 – FRISTEN FÜR DIE PLANUNG UND AUSFÜHRUNG

Art. 12	Fristen für die Ausführungsplanung/
Art. 13	Verzug der Ausführungsplanung
Art. 14	Übergabe und Arbeitsbeginn
Art. 15	Fristen für die Fertigstellung der Arbeiten.....
Art. 16	Verlängerung der Fristen.....
Art. 17	Von der Bauleitung angeordnete Unterbrechung der Arbeiten
Art. 18	Vom Projektsteuerer angeordnete Unterbrechung der Arbeiten.....
Art. 19	Verzugsstrafen – Prämie bei vorzeitiger Fertigstellung.....
Art. 20	Ausführungsplanung des Auftragnehmers und Zeitplan
Art. 21	Unabdingbarkeit der Ausführungsfristen.....
Art. 22	Aufhebung des Vertrags aufgrund der Nichteinhaltung der Fristen
Art. 23	Nichtgenehmigung der Ausführungsplanung

Abschnitt 5 – ABRECHNUNG DER ARBEITEN

Art. 24	Pauschalarbeiten.....
Art. 25	Etwaige Arbeiten nach Aufmaß
Art. 26	Etwaige Arbeiten in Regie
Art. 27	Bewertung der Bauteile und Baustoffe auf der Baustelle

Abschnitt 4 – WIRTSCHAFTLICHE GRUNDSÄTZE

Art. 28	Vorschussverbot.....
Art. 29	Vergütung für die Ausführungsplanung
Art. 30	Zahlungen
Art. 31	Anpassung der Preise und Vergütungen
Art. 32	Vorschusszahlungen für spezifische Baustoffe.....
Art. 33	Abtretung des Vertrages und von Forderungen

Abschnitt 6 – KAUTIONEN UND SICHERHEITSLAISTUNGEN

Art. 34	Vorläufige Kaution.....
Art. 35	Endgültige Kaution
Art. 36	Reduzierung der Sicherheitsleistungen
Art. 37	Versicherungspflicht des Unternehmens.....
Art. 38	Versicherung der Ausführungsplanung

Abschnitt 7 – BESTIMMUNGEN IN BEZUG AUF DIE PLANUNG UND AUSFÜHRUNG

- Art. 39 Varianten der Arbeiten
- Art. 40 Varianten aufgrund von planungstechnischen Fehlern oder Unterlassungen
- Art. 41 Vergütungen für neue Arbeiten und Preise

Abschnitt 8 – SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

- Art. 42 Einleitende Erfüllungen zum Thema Sicherheit
- Art. 43 Allgemeine Sicherheitsbestimmungen und Sicherheit am Arbeitsplatz
- Art. 44 Sicherheits- und Koordinierungsplan.....
- Art. 45 Änderungen und Ergänzungen des Sicherheits- und Koordinierungsplans
- Art. 46 Einsatz-Sicherheitsplan
- Art. 47 Einhaltung und Umsetzung der Sicherheitspläne

Abschnitt 9 – REGELUNG DER WEITERVERGABE

- Art. 48 Weitervergabe
- Art. 49 Haftung bei Weitervergaben
- Art. 50 Zahlung der Subunternehmen

Abschnitt 10 – STREITIGKEITEN, ARBEITSKRÄFTE, ERSATZVORNAHME

- Art. 51 Gütliche Streitbeilegung und Vergleich.....
- Art. 52 Entscheidung bei Streitigkeiten
- Art. 53 Kollektivverträge und Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitskräfte.....
- Art. 54 Aufhebung des Vertrags – Ersatzvornahme.....

Abschnitt 11 – BESTIMMUNGEN ZUR FERTIGSTELLUNG

- Art. 55 Fertigstellung der Arbeiten und kostenlose Instandhaltung.....
- Art. 56 Fristen für die Abnahme
- Art. 57 Übernahme der fertig gestellten Arbeiten

Abschnitt 12 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- Art. 58 Kosten und Verbindlichkeiten zulasten des Auftragnehmers
- Art. 59 Besondere Pflichten des Auftragnehmers
- Art. 60 Eigentum an ausgehobenem oder abgetragendem Material.....
- Art. 61 Bewachung der Baustelle.....
- Art. 62 Bauschild.....
- Art. 63 Vertragskosten, Gebühren, Steuern.....

TEIL ZWEI – TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

ANHÄNGE

- Tabelle A – Zusammenfassung der Hauptvertrags Elemente
- Tabelle B – Verzeichnis der Unterlagen zur Ergänzung des Projekts.....

**TEIL EINS -
TECHNISCHE UND WIRTSCHAFTLICHE DEFINITION DER ARBEITEN**

ABSCHNITT 1 - ART UND GEGENSTAND DER INTEGRIERTEN AUSSCHREIBUNG

Art. 1 – Gegenstand der integrierten Ausschreibung

1. Gegenstand der integrierten Ausschreibung ist die Ausführungsplanung und Ausführung der Arbeiten, die für die „Neugestaltung des Oswald von Wolkenstein Platzes in der Fraktion Seis“ (Errichtung des Naturparkhauses „Schlern-Rosengarten“ mit integriertem Informationsbüro für Touristen, der Gemeindebibliothek, des Gemeindeamtes, der öffentliche Toiletten, eines Ausschankraumes für die örtlichen Vereine und der öffentlichen Tiefgarage) erforderlich sind.
2. Der Auftrag umfasst:
 - a) die Arbeiten, Leistungen, Lieferungen und Bestände, die für die vollumfängliche Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, unter Einhaltung der Bestimmungen entsprechend den Besonderen Vergabebedingungen und den technischen, qualitativen und quantitativen Eigenschaften im Rahmen des Projektes, auf dem das Vergabeverfahren beruht, einschließlich der entsprechenden Anhänge. Der Auftragnehmer erklärt in diesem Sinne, die Anhänge, Unterlagen und die Dokumentation entsprechend Buchst. b) ausführlich gelesen zu haben und genau zu kennen.
 - b) das Erstellen der Ausführungsplanung vor der Durchführung der Arbeiten im Sinne von Buchst. a) vonseiten des Auftragnehmers unter Einhaltung von Artikel 93 Abs. 5 des Kodex der Verträge und der Artikel 35 bis 45 der allgemeinen Verordnung, soweit anwendbar, und in Übereinstimmung mit dem Projekt, auf dem das Vergabeverfahren des Auftraggebers beruht. Der Auftraggeber hat die Ausführungsplanung vor Arbeitsbeginn im Sinne von Art. 13 Abs. 6 zu genehmigen. Im vorliegenden Vertrag gilt der Begriff «Ausführungsplanung» als Leistung entsprechend Buchst. b) dieses Artikels.
3. Die Arbeiten sind immer und unter allen Umständen fachgerecht auszuführen und der Auftragnehmer hat seinen Pflichten mit höchster Sorgfalt nachzukommen.
4. Immer wirksam ist Art. 1374 des Zivilgesetzbuches.

Art. 2 – Betrag der Ausschreibung

1. Der Betrag des Auftrags, auf dem die Vergabe beruht, wird folgenderweise festgelegt:

Nr.		<i>Beträge in Euro</i> pauschal
a)	Betrag der Arbeiten	€ 2.696.800,00
b)	Kosten für die Umsetzung der Sicherheitspläne	€ 50.000,00
a)+b)	Gesamtbetrag der Arbeiten	€ 2.746.800,00
c)	Vergütung für die Ausführungsplanung	€ 67.060,00
d)	weitere technische Spesen	€ 130.984,00
e)	Unvorhergesehene Spesen	€ 82.156,00
a+b+c+d+e	GESAMTBETRAG DER AUSSCHREIBUNG	€ 3.027.000,00

2. Der Vertragspreis ergibt sich aus folgenden Beträgen:
 - a) Betrag für die Ausführung der Arbeiten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a), auf den der vom Zuschlagsempfänger im Verlauf des Ausschreibungsverfahrens angebotene Preisabschlag in Prozenten zur Anwendung kommt.
 - b) Kosten für die Umsetzung der Sicherheitspläne im Sinne von Abs. 1 Buchst. b), unter Einhaltung der Bedingungen im Sinne von Abs. 3.

- c) Vergütung für die Ausführungsplanung im Sinne von Abs. 1 Buchst. c) und die weiteren technischen Spesen im Sinne von Buchst. d), nach Abzug des Abschlages auf die Ausschreibung im Sinne von Abs. 4.
 - d) Betrag für die unvorhergesehenen Spesen im Sinne von Abs. 1 Buchst. e) auf den der vom Zuschlagsempfänger im Verlauf des Ausschreibungsverfahrens angebotene Preisabschlag in Prozenten zur Anwendung kommt.
3. Der Betrag im Sinne von Abs. 1 Buchst. b) in Bezug auf die Kosten für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz unterliegt laut Art. 131 erster Satz Abs. 3 des Kodex der Verträge und Punkt 4.1.4 des Anhangs 15 zum Dekret Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret 106/2009, keinem Abschlag auf die Ausschreibung.
 4. Der Betrag im Sinne von Abs. 1 Buchst. c) und d) in Bezug auf die Vergütung für die Ausführungsplanung und die weiteren technischen Spesen unterliegt einem Abschlag auf die Ausschreibung und wird vom Zuschlagsempfänger gemäß Art. 53 Abs. 2 und 3 des Kodex der Verträge und Art. 2 des Gesetzesdekrets Nr. 223 vom 4. Juli 2006, umgewandelt in das Gesetz Nr. 248 vom 4. August 2006, im Rahmen der technischen Spesen angeboten.

Art. 3 – Vertragsabschluss

1. Es handelt sich um einen **Pauschalvertrag** im Sinne von Art. 53 dritter Satz Abs. 4 des Kodex der Verträge und Art. 45 Abs. 6 der allgemeinen Verordnung, wobei das Kriterium des wirtschaftlich günstigsten Angebots zur Anwendung kommt.
2. Der bei der Ausschreibung festgelegte Vertragspreis ist feststehend und unveränderlich. Nachträgliche Prüfungen vonseiten der beteiligten Vertragsparteien der Gewichtung und des Wertes in Bezug auf die Menge sind nicht möglich.
3. Die vertraglichen Beziehungen und Pflichten beziehen sich auf die bei der Ausschreibung unterbreiteten Arbeiten im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. a), c), d) und e). Für die Kosten in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz im Sinne von Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) sind die vertraglichen Pflichten hingegen der Betrag, der vom Auftraggeber zu diesem Zweck in den Projektunterlagen für Kosten in Bezug auf die Umsetzung der Sicherheitspläne angegeben wurde.
4. Die vertraglichen Beziehungen im Sinne des vorliegenden Artikels werden unbeschadet der Sachverhalte entsprechend Art. 12 Abs. 4 auch nach dem Vorlegen und der Genehmigung der Ausführungsplanung beibehalten.

Art. 4 – Hauptkategorie, ausgliederbare und weitervergebbare Kategorien

1. Im Sinne von Art. 3 DPR Nr. 34/2000 der genannten Verordnung werden die Arbeiten in die Hauptkategorie der allgemeinen Arbeiten «OG1» eingestuft.
2. Im Sinne von Art. 72, 73 und 74 der allgemeinen Verordnung sind die Arbeitsabschnitte, die nicht in die Hauptkategorie fallen, mit den entsprechenden Beträgen, wie im Folgenden aufgeführt, ausgliederbar und können vom Zuschlagsempfänger unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen weitervergeben werden. Dies unter Berücksichtigung der im Folgenden wiedergegebenen Einschränkungen, Verbote und Vorschriften:

Tragwerke, Anlagen und Sonderbauwerke im Sinne von Art. 72 Abs. 4 der allgemeinen Verordnung mit einem Betrag von über 10% des Gesamtpreises der Arbeiten oder einem Betrag von über 150.000 Euro und höchstens 15% des Gesamtpreises der Arbeiten sowie Arbeiten der allgemeinen Kategorien im Sinne von Anhang «A» DPR Nr. 34/2000 mit einem Betrag von über 10 % des Gesamtpreises der Arbeiten oder einem Betrag von über 150.000 Euro entsprechend Wettbewerbsausschreibung, die nicht in die Hauptkategorie und die Kategorie «OG12» fallen, dürfen vom Auftragnehmer nur dann verwirklicht werden, wenn er die Qualifizierungsanforderungen für die betroffene Kategorie erfüllt. Sie sind anderenfalls von einem auftraggebenden Unternehmen auszuführen, wenn der Auftragnehmer eine vertikal gegliederte Bietergemeinschaft ist. Erfüllt der Auftragnehmer direkt oder - bei einer vertikal gegliederten Bietergemeinschaft - über ein auftraggebendes Unternehmen die Anforderungen der

genannten Kategorien nicht, muss im Verlauf des Ausschreibungsverfahrens zwingend angegeben werden, dass eine Weitervergabe der entsprechenden Arbeiten vorgesehen ist. Der Ausführer (einzelner Auftragnehmer, auftraggebendes Unternehmen oder Subunternehmen) muss die notwendigen Anforderungen immer erfüllen. Die genannten Arbeiten werden im Folgenden mit den entsprechenden Beträgen aufgeführt:

	Beschreibung:	Kategorie	Klassierung	Betrag
1)	Heizung/Sanitärarbeiten	OG11	II	310.600,00
2)	Elektroarbeiten	OS30	II	342.000,00

Arbeiten, die nicht in die Hauptkategorie fallen, mit einem niedrigeren Betrag als 10% des Ausschreibungsbetrags und einem Betrag unter 150.000 Euro können nicht ausgegliedert werden. Sie dürfen vom Auftragnehmer auch dann verwirklicht werden, wenn er die Qualifizierungsanforderungen für die betroffene Kategorie nicht erfüllt. Es ist ebenfalls möglich, die besagten Arbeiten in vollem Umfang von Subunternehmen ausführen zu lassen, sofern zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe angegeben wurde, dass ihre Weitervergabe vorgesehen ist. Der von der Weitervergabe betroffene Betrag wird bei der Festlegung des Vergabeanteils der Hauptkategorie entsprechend Abs. 1 berücksichtigt.

3. Von Installationstechnikern durchzuführende Arbeiten, die die Anforderungen im Sinne von Art. 3 und 4 des Ministerialdekrets (wirtschaftliche Entwicklung) Nr. 37 vom 22. Januar 2008 erfüllen:
 - a) Beschreibung der Arbeiten: Elektroarbeiten;
 - b) Beschreibung der Arbeiten: Heizung/Sanitärarbeiten;

ABSCHNITT 2 – VERTRAGSREGELUNG

Art. 5 – Auslegung des Vertrags und der besonderen Vergabebedingungen

1. Bei Abweichungen zwischen den verschiedenen Projektunterlagen gilt die Lösung, die den Zielvorgaben, für die die Arbeit geplant wurde, am ehesten entspricht bzw. die Lösung, die den Kriterien der Angemessenheit und der anerkannten Regeln der Technik optimal gerecht wird.
2. Sind Bestimmungen der Besonderen Vergabebedingungen untereinander nicht kompatibel oder offenbar nicht kompatibel, kommen als Erstes die Ausnahmeregelungen zur Anwendung oder die Bestimmungen, die eine Ausnahme der allgemeinen Regeln darstellen, als Zweites die Regelungen, die den gesetzlichen oder einschlägigen Bestimmungen oder der Rechtsordnung am ehesten entsprechen, als Drittes die detaillierteren Regelungen und danach die Regelungen gewöhnlicher Art.
3. Die Vertragsklauseln und die Bestimmungen der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen werden unter Berücksichtigung des Vertragszwecks und der durch die Umsetzung des genehmigten Projekts angestrebten Ergebnisse ausgelegt. Bei jedem anderen Sachverhalt sind Art. 1362 bis Art. 1369 des Zivilgesetzbuches wirksam.

Art. 6 – Dokumente, die Bestandteil des Vertrages sind

1. Wesentlicher Bestandteil des Vergabevertrags sind, auch wenn materiell nicht beigelegt:
 - a) Allgemeine Vergabebedingungen, genehmigt durch das Ministerialdekret Nr. 145 vom 19. April 2000, soweit mit den vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen vereinbar oder darin nicht vorgesehen.
 - b) Vorliegende Besondere Vergabebedingungen einschließlich der beiliegenden Anhänge, mit den diesbezüglichen Einschränkungen, die im Folgenden in Bezug auf den Richtwert aufgeführt werden.
 - c) Alle grafischen Darstellungen und anderen Projektunterlagen des Vergabeverfahrens entsprechend beiliegender Tabelle «B», mit Ausnahme derjenigen, die im Sinne des nachfolgenden Absatzes 3 ausdrücklich ausgeschlossen wurden.
 - d) Verzeichnis der Einheitspreise gemäß zu erstellendem Ausführungsprojekt.
 - e) Sicherheits- und Koordinierungsplan im Sinne von Art. 100 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 und Punkt 2 des Anhangs 15 des besagten Dekrets, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 sowie Ergänzungsvorschläge in Bezug auf den oben genannten Plan im Sinne von Art. 131 Abs. 2 Buchst. a) des Kodex der Verträge und Art. 100 Abs. 5 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009, sofern vom Sicherheitskoordinator genehmigt.
 - f) Einsatz-Sicherheitsplan im Sinne von Art. 131 Abs. 2, Buchst. c) des Kodex der Verträge, Art. 89 Abs. 1 Buchst. h) des Dekrets Nr. 81/2008 geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009, und Punkt 3.2 des Anhangs XV des besagten Dekrets, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009.
 - g) Zeitplan im Sinne von Art. 42 der allgemeinen Verordnung.
2. Vertraglich verbindlich sind alle Gesetze und geltenden Vorschriften im Rahmen der öffentlichen Arbeiten, insbesondere:
 - a) Gesetz Nr. 2248 vom 20. März 1865, Anhang F, soweit anwendbar.
 - b) Kodex der Verträge, genehmigt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 163 vom 12. April 2006 i.d.g.F.
 - c) Allgemeine Verordnung, genehmigt durch DPR Nr. 554 vom 21. Dezember 1999, soweit anwendbar.
 - d) Gesetzesvertretendes Dekret Nr. 81 vom 9. April 2008 mit den entsprechenden Anhängen, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009.
 - e) Landesgesetz Nr. 6 vom 17.06.1998 und Landesverordnung Nr. 41/2001 für den noch gültigen Teil und soweit anwendbar.
3. Vom Vertrag und den vertraglichen Beziehungen ausgeschlossen sind hingegen:
 - a) Massenberechnung und Kosten- und Massenberechnung.
 - b) Anzahl der einzelnen Grundpositionen, sowohl jene, die aus den Projektunterlagen und jeder anderen ihrer Anhänge hervorgehen als auch jene des «Verzeichnisses» im Sinne von Art. 90 der allgemeinen

Verordnung, das vom Auftraggeber erstellt und vom Zuschlagsempfänger ausgefüllt und bei der Angebotsabgabe eingereicht wurde.

4. Zum Vertrag gehören des Weiteren die Berichte und Unterlagen, die dem Zuschlagsempfänger bei der Angebotsabgabe vorgelegt wurden, da sie im Sinne von Abs. 1 wesentlicher Bestandteil des Projekts sind.

Art. 7 – Besondere Vorschriften in Bezug auf den Auftrag

1. Die Unterzeichnung des Vertrags vonseiten des Auftragnehmers gilt als Erklärung, auch die diesbezüglichen Anhänge, die Gesetzgebung, die Regelungen und alle geltenden Vorschriften in Bezug auf öffentliche Arbeiten genau zu kennen und vorbehaltlos anzunehmen sowie alle Vorschriften, die die vorliegende Ausschreibung regeln, und das Projekt, auf dem das Vergabeverfahren beruht, für die fachgerechte Ausführung vollumfänglich gutzuheißen.
2. Im Sinne von Art. 71 Abs. 3 der allgemeinen Verordnung bestätigt der Auftragnehmer vorbehaltlos die vollumfängliche Kenntnis und Verfügbarkeit der Projektunterlagen und Dokumentationen, der Standorte, des Zustands der Baustellen, der bei der Angebotsabgabe vereinbarten Bedingungen und jedes anderen Sachverhalts, von dem die Arbeiten betroffen sind, entsprechend zweckmäßigem Protokoll, das gemeinsam mit dem Projektsteuerer unterzeichnet wurde, was die unverzügliche Erstellung der Ausführungsplanung und die darauf folgende Ausführung der Arbeiten ohne Verzögerungen ermöglicht.

Art. 8 – Konkurs des Auftragnehmers

1. Bei Konkurs des Auftragnehmers macht der Auftraggeber das Verfahren im Sinne der Art. 136 und 138 des Kodex der Verträge geltend, unbeschadet jedes weiteren Rechts und jeder weiteren Handlung zur Wahrung seiner Interessen.
2. Ist der Ausführer eine Bietergemeinschaft, gelten bei einem Konkurs des federführenden Unternehmens oder eines auftraggebenden Unternehmens jeweils die Absätze 18 und 19 von Art. 37 des Kodex der Verträge.

Art. 9 – Vertreter des Auftragnehmers und Anschrift; Baustellenleiter

1. Der Auftragnehmer hat die Zustellungsanschrift im Sinne und gemäß Art. 2 der Allgemeinen Vergabebedingungen zu wählen. Sämtliche Aufforderungen und Fristsetzungen sowie alle anderen Bescheide oder Mitteilungen in Zusammenhang mit dem Vertrag werden ordnungsgemäß an diese Anschrift gesendet.
2. Der Auftragnehmer hat des Weiteren im Sinne und gemäß Art. 3 der Allgemeinen Vergabebedingungen die Personalien der Personen bekannt zu geben, die berechtigt sind, Beträge einzuziehen.
3. Wenn der Auftragnehmer die Arbeiten nicht direkt leitet, hat er im Sinne und gemäß Art. 4 der Allgemeinen Vergabebedingungen beim Auftraggeber die Vollmacht zu hinterlegen, die er einer geeigneten Person durch öffentliche Urkunde erteilt hat. Die besagte Person kann auf begründete Anfrage vom Auftraggeber ersetzt werden. Die Baustellenleitung wird vom technischen Leiter des Unternehmens oder einem anderen Techniker übernommen, der entsprechend den Anforderungen der Besonderen Vergabebedingungen in Bezug auf die Eigenschaften der auszuführenden Arbeiten zugelassen ist. Die Übernahme der Baustellenleitung vonseiten des technischen Leiters erfolgt auf der Grundlage einer Vollmacht, die von allen an der Baustelle tätigen Unternehmen auszustellen ist, und zwar mit ausdrücklicher Angabe der Befugnisse des Bevollmächtigten, auch in Beziehungen mit den anderen Beteiligten der Baustelle.
4. Der Auftragnehmer gewährleistet über den Baustellenleiter die Organisation, die technische Verwaltung und Leitung der Baustelle. Die Bauleitung ist berechtigt, aus Gründen der Disziplin, Unfähigkeit oder schwerwiegender Nachlässigkeit die Ersetzung des Baustellenleiters und des Personals des Auftragnehmers zu fordern. Der Auftragnehmer haftet immer für Schäden, die sich durch Unerfahrenheit oder Nachlässigkeit der besagten Personen ergeben sowie für böswillige Handlungen oder Betrug bei der Lieferung oder Verwendung von Baustoffen.

5. Jede Änderung der Anschrift entsprechend Abs. 1 oder der Personen gemäß Abs. 2, 3 oder 4 ist dem Auftraggeber unverzüglich mitzuteilen. Des Weiteren ist bei jeder Änderung der Person entsprechend Abs. 3 eine neue Vollmacht beim Auftraggeber zu hinterlegen.

Art. 10 – Baustoffe, Komponenten, Systeme und Ausführung – Allgemeine Bestimmungen

1. Alle Arbeitsabläufe, Arbeiten, Lieferungen und Komponenten sind - auch in Bezug auf die Systeme und Untersysteme von technologischen Anlagen betreffend die Ausschreibung - unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften und Regelungen in Bezug auf die Qualität, Herkunft und Genehmigung der Baustoffe und Komponenten, der Beschreibung, der Anforderungen im Rahmen der Leistung und der Art der Ausführung jeder Arbeitskategorie, aller Angaben, die in den vertraglich vereinbarten Besonderen Vergabebedingungen angegeben sind oder auf die darin verwiesen wird, der grafischen Darstellungen der definitiven Planung und Ausführungsplanung und der Beschreibung der einzelnen Positionen, die den besagten Vergabebedingungen beiliegt, auszuführen.
2. Betreffend die Genehmigung, Qualität und die Verwendung der Baustoffe, deren Lieferung, Herkunft und etwaige Änderung gelten jeweils Art. 15, 16 und 17 der Allgemeinen Vergabebedingungen.
3. Der Auftragnehmer hat für sich selbst und für seine Lieferanten zu gewährleisten, dass die verwendeten Baustoffe dem DPR Nr. 246 vom 21. April 1993 entsprechen.
4. Der Auftragnehmer hat für sich selbst und die etwaigen Subunternehmen zu gewährleisten, dass die Ausführung der Arbeiten den «Technischen Normen für Bauwerke» gerecht wird, die das Ministerium für Infrastrukturen durch Dekret vom 14. Januar 2008 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 29 vom 4. Februar 2008) verabschiedet hat.

Art. 11 – Vereinbarungen über Währungen und Fristen

1. In allen vom Auftraggeber erstellten Dokumenten verstehen sich die mit absoluten Zahlen ausgedrückten Werte in Euro.
2. Alle Fristen im Sinne der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen werden gemäß EWG-Verordnung Nr. 1182 vom 3. Juni 1971 berechnet, sofern in der einzelnen Verfügung nichts anderes festgelegt wurde.

ABSCHNITT 3 – FRISTEN FÜR DIE PLANUNG UND AUSFÜHRUNG

Art. 12 – Fristen für die Ausführungsplanung

1. Nach dem Vertragsabschluss fordert der Projektsteuerer den Auftragnehmer mit einer entsprechenden Anordnung dazu auf, die Ausführungsplanung einzuleiten. In sinngemäßer Anwendung der Art. 337 Abs. 2 und 338 des Gesetzes Nr. 2248/1865, Art. 109 zweiter Satz Abs. 4 und Art. 129 Abs. 1 und 4 der allgemeinen Verordnung und Art. 11 Abs. 10 und 12 des Kodex der Verträge ist der Projektsteuerer in besonders dringenden Fällen berechtigt, die genannte Anordnung auch vor dem Vertragsabschluss auszustellen. Die Begründung der Dringlichkeit wird in der Dienstanweisung aufgeführt.
2. Wenn die Anordnung entsprechend Abs. 1 nicht ausgestellt wird oder beim Auftragnehmer nicht innerhalb von 10 (zehn) Tagen ab Vertragsabschluss eingeht, gilt die Anordnung dennoch als ausgestellt und der Auftrag als erteilt und zum oben genannten Fälligkeitsdatum als eingegangen.
3. Die Ausführungsplanung darf keine Änderungen der Qualität und Menge der vorgesehenen Arbeitsabläufe im Sinne des Projektes enthalten, auf dem das Vergabeverfahren beruht. Etwaige quantitative oder qualitative Änderungen wirken sich weder auf den Betrag der Arbeiten aus, der im Rahmen des Vertrags feststehend und unveränderlich ist, noch auf die Qualität der Ausführung, der Baustoffe, Leistungen und jedes technischen Aspektes, der im Rahmen des Projektes des Vergabeverfahrens feststehend und unveränderlich ist. Unbeschadet davon bleibt ausschließlich das in Abs. 4 Festgelegte.
4. Treten Sachverhalte im Sinne von Art. 132 Abs. 1 Buchst. a), b), c) oder d) des Kodex der Verträge auf oder werden planungstechnische Fehler oder Unterlassungen betreffend das Vergabeverfahren festgestellt, werden die in der Ausführungsplanung vorzunehmenden Änderungen auf der Grundlage der Vertragspreise unter Einhaltung der in den Allgemeinen Vergabebedingungen vorgesehenen Art und Weise und gegebenenfalls durch die Bildung neuer Preise auf der Grundlage von Art. 136 der allgemeinen Verordnung bewertet. Der Auftraggeber prüft an dieser Stelle die Gründe, Bedingungen und Voraussetzungen, die die Änderungen hervorgerufen haben und vereinbart die neuen Preise innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab der Feststellung, dass eine Projektvariante betreffend das Vergabeverfahren in die Ausführungsplanung aufzunehmen ist. Die Zustimmung zur Variante vonseiten des Auftraggebers erfolgt durch ein schriftliches Dokument, das dem Auftragnehmer zeitgerecht übermittelt wird. Auf der Grundlage dieser Zustimmung kann eine Verlängerung der Frist im Sinne von Abs. 5 im Rahmen der Einreichung der Ausführungsplanung begründeterweise zuerkannt werden. Die besagte Verlängerung muss der Komplexität und Bedeutung der Änderungen angepasst werden, die in die Ausführungsplanung einzubringen sind, darf jedoch einen Zeitraum von einem Viertel der ursprünglich vorgesehenen Frist nicht überschreiten.
5. Die vollumfängliche Ausführungsplanung muss dem Auftraggeber zusammen mit den Analysen, Untersuchungen und zusätzlichen Prüfungen innerhalb von **180** (einhundertundachtzig) Tagen ab Eingang der Anordnungen entsprechend Abs. 1 ausgehändigt werden, und bei Ermangelung derselben, ab Ablauf der Frist im Sinne von Abs. 2.
6. Die Ausführungsplanung wird vom Auftraggeber nach Absprache mit dem Planer des Projekts genehmigt, auf dem das Vergabeverfahren beruht. Dies innerhalb von **30** (dreißig) Tagen nach der Einreichung durch den Auftragnehmer und nach vorhergehender, obligatorischer Prüfung im Sinne von Art. 112 des Kodex der Verträge. Der Projektsteuerer teilt dem Auftragnehmer die Genehmigung zeitgerecht mit.
7. Weitere Analysen, Untersuchungen und detailliertere Prüfungen, die vom Projektsteuerer angefordert werden, bewirken keine zusätzlichen Vergütungen zugunsten des Auftragnehmers. Durch die Anordnung im Sinne von Abs. 1 kann jedoch eine Verlängerung der Frist gemäß Abs. 5 gewährt werden, die für die Umsetzung der neuen Bestimmungen absolut erforderlich ist.

Art. 13 – Verzug der Ausführungsplanung

1. Unbeschadet der Bestimmungen von Art. 22 Abs. 1 wird bei der Nichteinhaltung der für die Einreichung der Ausführungsplanung vorgesehenen Fristen im Sinne von Art. 12 Abs. 5 für jeden Kalendertag eine Vertragsstrafe laut Abs. 2 geltend gemacht.
2. Die Vertragsstrafe wird im Umfang entsprechend Art. 19 Abs. 1 festgelegt.

Art. 14 – Übergabe und Arbeitsbeginn

1. Die Arbeiten sind nach der Mitteilung der Genehmigung der Ausführungsplanung im Sinne von Art. 12 Abs. 6 aufzunehmen, deren Einreichung durch ein zweckmäßiges Protokoll belegt ist, das spätestens 45 Tage ab der besagten Mitteilung samt Angabe der Einberufung des Auftragnehmers verfasst wird.
2. Wenn der Auftragnehmer an dem für die Übergabe der Arbeiten festgesetzten und mitgeteilten Tag nicht anwesend ist, legt die Bauleitung eine neue, bindende Frist von mindestens 5 und höchstens 15 Tagen fest. Die Fristen der Ausführung gelten jedenfalls ab dem Datum der ersten Einberufung. Verstreicht die oben genannte Frist ungenutzt, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag aufzulösen und die Kautions einzubehalten, unbeschadet die Möglichkeit, die Bürgschaft zum Zwecke des Schadenersatzes geltend zu machen, was auf keinen Fall Anlass zu Ansprüchen oder Ausnahmen jeder Art sein kann. Wenn ein neues Verfahren für den Abschluss der Arbeiten eingeleitet wird, ist der Auftragnehmer von der Teilnahme ausgeschlossen, da die Nichterfüllung als schwerwiegende und nachgewiesene Nachlässigkeit gilt.
3. Der Auftraggeber ist berechtigt, die Übergabe der Arbeiten auch in Bezug auf die Zeitdauer bis zum formellen Vertragsabschluss im Sinne von Art. 337 Abs. 2 und Art. 338 des Gesetzes Nr. 2248/1865, Art. 109 zweiter Satz Abs. 4 und Art. 129 Abs. 1 und 4 der allgemeinen Verordnung und Art. 11 Abs. 10 und 12 des Kodex der Verträge als dringliches Verfahren abzuwickeln. Die Bauleitung führt in diesem Fall im Protokoll ausdrücklich auf, dass die Arbeitsabläufe unverzüglich aufzunehmen sind.
4. Der Projektsteuerer prüft vor dem Erstellen des Übergabeprotokolls im Sinne von Abs. 1, ob die Pflichten gemäß Art. 44 erfüllt werden, und teilt der Bauleitung das Ergebnis mit. Das Erstellen des Übergabeprotokolls unterliegt dem positiven Ausgang der besagten Prüfung. Das Übergabeprotokoll ist bei einem negativen Ergebnis der Prüfung nicht wirksam und die Arbeiten können nicht aufgenommen werden.
5. Die Bestimmungen in Bezug auf die Übergabe gemäß Abs. 2 gelten auch bei dringlichen Verfahren im Sinne von Abs. 3 und bei einzelnen Teillieferungen, wenn Standorte und Immobilien vorübergehend nicht verfügbar sind. In diesem Fall wird jeweils ein provisorisches Übergabeprotokoll verfasst, wobei das letzte Arbeitsübergabeprotokoll auch für die Berechnung der Ausführungsfristen als definitives Protokoll gilt, sofern nichts anderes festgelegt wurde. Abs. 2 beschränkt sich auf einzelne übergebene Teile, wenn sich die Dringlichkeit nur auf die Ausführung gewisser Teile davon bezieht.

Art. 15 – Fristen für die Fertigstellung der Arbeiten

1. Die im Auftrag vorgesehenen Arbeiten sind innerhalb von **365** (dreihundertfünfundsechzig) fortlaufenden Kalendertagen ab dem Datum des Übergabeprotokolls abzuschließen.
2. Bei der Berechnung der Frist im Sinne von Abs. 1 wurde der Urlaubsanspruch berücksichtigt.
3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, den Zeitplan der Arbeiten strikt einzuhalten, der bindende Fristen für die Bereitstellung der Arbeiten vorsehen kann, die für die Aufnahme der Lieferungen und Arbeiten von Drittunternehmen im Namen des Auftraggebers erforderlich sind oder für die Nutzung vor dem Abschluss der Arbeiten, nach vorhergehender Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung, die sich einzig auf den funktionellen Teil der Arbeiten bezieht.

Art. 16 – Verlängerung der Fristen

1. Wenn der Auftragnehmer die Arbeiten in der vertraglich vereinbarten Frist entsprechend Art. 15 aus Gründen, die ihm nicht zugeschrieben werden können, nicht fertig stellen kann, ist er berechtigt, eine Verlängerung zu beantragen, indem er mindestens 45 Tage vor Ablauf der in Art. 15 aufgeführten Frist

- einen begründeten Antrag einreicht.
2. Abweichend von Abs. 1 kann der Antrag auch dann eingereicht werden, wenn sich die Zeitspanne in Bezug auf die Frist entsprechend Art. 15 auf weniger als 45 Tage beläuft, was jedenfalls vor ihrer Fälligkeit zu erfolgen hat, falls sich die Sachverhalte, auf denen der Antrag beruht, zu einem späteren Zeitpunkt ergeben. In diesem Fall muss der Antrag auch die Begründungen der spezifischen Umstände der Verzögerung enthalten.
 3. Der Antrag ist bei der Bauleitung einzureichen, die ihn, zusammen mit ihrer Stellungnahme, zeitgerecht an den Projektsteuerer weiterleitet. Wenn der Antrag direkt beim Projektsteuerer eingereicht wird, holt dieser zeitgerecht die Stellungnahme der Bauleitung ein.
 4. Die Verlängerung wird durch eine schriftliche Anordnung des Projektsteuerers innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Antrags genehmigt oder abgelehnt. Dies kann auch unabhängig und abweichend von der Stellungnahme der Bauleitung erfolgen, wenn sie sich nicht innerhalb von 10 Tagen äußert. Die Anordnung enthält die Stellungnahme der Bauleitung, wenn sie von den Schlussfolgerungen des Projektsteuerers abweicht.
 5. Bei Sachverhalten entsprechend Abs. 2 werden die Fristen von 30 Tagen und entsprechend Abs. 4 von 10 Tagen jeweils auf 10 Tage und auf 3 Tage verkürzt. Wenn die diesbezügliche Verlängerung nach Ablauf der Fristen im Sinne von Art. 15 formell genehmigt wird, gilt sie ab der besagten, letzten Frist rückwirkend.
 6. Ein fehlender Bescheid vonseiten des Projektsteuerers im Rahmen der Fristen laut Abs. 1, 2 oder 5 bedeutet, dass der Antrag abgelehnt wurde.
 7. Diesbezüglich kommt zudem Art. 26 der Allgemeinen Vergabebedingungen zur Anwendung.

Art. 17 – Von der Bauleitung angeordnete Unterbrechung der Arbeiten

1. Bei Einwirkung höherer Gewalt, objektiv außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen und anderen besonderen Umständen, die die fachgerechte Fortführung der Arbeiten vorübergehend verunmöglichen, kann die Bauleitung auf Hinweis des Auftragnehmers nach Absprache mit dem Auftragnehmer die Unterbrechung der Arbeiten durch das Erstellen eines Protokolls anordnen. Sachverhalte, die im Laufe der Arbeiten einer Variante entsprechend Art. 132 Abs. 1 Buchst. a), b), c) und d) des Kodex der Verträge bedürfen, gelten als besondere Umstände. Der Auftragnehmer ist bei Unterbrechungen im Sinne dieses Artikels nicht berechtigt, Vergütungen geltend zu machen.
2. Das Protokoll über die Einstellung der Arbeiten muss enthalten:
 - a) Die Angabe über den Fortschritt der Arbeiten.
 - b) Die angemessene Begründung vonseiten der Bauleitung.
 - c) Die etwaige Zurechnung des Verschuldens der Ursachen einer der Parteien oder Dritten und gegebenenfalls auch in Bezugnahme auf das Übergabeprotokoll oder die eingetretenen Sachverhalte.
3. Das vom Auftragnehmer gegengezeichnete Protokoll über die Einstellung der Arbeiten ist beim Projektsteuerer spätestens zum fünften Kalendertag einzureichen, der auf die Ausstellung folgt. Der Projektsteuerer oder eine von diesem bevollmächtigte Person hat das Protokoll ebenfalls gegenzuzeichnen und zurückzuerstatten. Das Protokoll gilt als vom Auftraggeber anerkannt und genehmigt, wenn sich der Projektsteuerer innerhalb von 5 Tagen ab Eingang nicht äußert.
4. Wenn der Auftragnehmer das Protokoll über die Einstellung der Arbeiten nicht unterzeichnet oder sich weigert, es zu unterschreiben, oder darin Vorbehalte vermerkt, kommen die Bestimmungen laut Art. 165 der allgemeinen Verordnung zur Anwendung.
5. Die Unterbrechung ist ab dem Datum der Ausstellung des Protokolls wirksam, das entweder vom Projektsteuerer oder durch stillschweigende Zustimmung genehmigt wurde. Unterbrechungen und die diesbezüglichen Protokolle sind nicht wirksam, wenn sie keine angemessenen Begründungen enthalten oder die Begründungen vom Projektsteuerer nicht anerkannt werden.
6. Das Protokoll über die Unterbrechung der Arbeiten ist ab dem fünften Tag vor dem Einreichen beim Projektsteuerer gültig, wenn das besagte Protokoll nach dem fünften Tag ab seiner Erstellung bei ihm eingereicht wird oder wenn das darin festgehaltene Fälligkeitsdatum der Unterbrechung länger als fünf Tage ab Einreichung zurückliegt.
7. Nach der Behebung der Ursachen der Unterbrechung erstellt die Bauleitung ein

Wiederaufnahmeprotokoll, das neben dem Verweis auf das erwähnte Protokoll über die Unterbrechung der Arbeiten auch die Anzahl an Tagen der effektiven Unterbrechung und die neue Vertragsfrist in Bezug auf die Arbeiten zu enthalten hat, die um die Anzahl an Tagen der festgestellten Unterbrechung verlängert ist.

8. Das Wiederaufnahmeprotokoll der Arbeiten, für das die Bestimmungen im Sinne der Abs. 3 und 4 zur Anwendung kommen, wird vom Auftragnehmer gegengezeichnet und an den Projektsteuerer weitergeleitet. Das Protokoll ist ab dem Datum seiner Erstellung gültig.
9. Die Bestimmungen im Sinne der vorhergehenden Absätze sind auch bei teilweiser Unterbrechung und Wiederaufnahme betreffend spezifischer Teile der Arbeiten wirksam, was in den entsprechenden Protokollen aufgeführt sein muss. In diesem Fall entsprechen die Verlängerungen der Vertragsfristen der Anzahl der Tage, die sich aus dem Multiplikationsprodukt der Unterbrechungstage und dem Verhältnis zwischen dem Betrag der unterbrochenen Arbeiten und dem Gesamtbetrag der Arbeiten ergeben, die gemäß der Ausführungsplanung laut Art. 20 für die betroffene Zeitdauer vorgesehen sind.

Art. 18 – Vom Projektsteuerer angeordnete Unterbrechung der Arbeiten

1. Der Projektsteuerer kann die Unterbrechung der Arbeiten aus Gründen des Gemeinnutzes oder bei Notwendigkeit anordnen. Die Anordnung wird dem Auftragnehmer und der Bauleitung gleichzeitig mitgeteilt und ist ab dem Ausstellungsdatum wirksam.
2. Der Projektsteuerer legt ebenfalls den Zeitpunkt fest, an dem die Gründe des Gemeinnutzes oder die Notwendigkeit nicht mehr wirksam sind, die dazu geführt haben, dass die Arbeiten unterbrochen wurden. Er erstellt des Weiteren die Wiederaufnahmeanweisung, die dem Auftragnehmer und der Bauleitung zeitgerecht weitergeleitet wird.
3. Für alle Sachverhalte in Bezug auf die Anweisungen des Projektsteuerers über die Einstellung und Wiederaufnahme der Arbeiten, die im vorliegenden Artikel nicht ausdrücklich vorgesehen sind, gelten die Bestimmungen laut Art. 17 Abs. 2, 4, 7, 8 und 9 betreffend die Protokolle über die Einstellung und Wiederaufnahme der Arbeiten, soweit damit vereinbar.
4. Wenn eine Unterbrechung oder mehrere Unterbrechungen eine Zeitdauer überschreitet, die sich auf mehr als ein Viertel der in Art. 15 vorgesehenen Gesamtdauer beläuft oder insgesamt 6 Monate überschreiten, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Aufhebung des Vertrags ohne Leistung einer Entschädigung geltend zu machen. Der Auftragnehmer kann der Vertragsaufhebung widersprechen, hat dem Auftragnehmer in diesem Fall jedoch eine Vergütung der Mehrkosten zuzuerkennen, die aus der Verlängerung der Unterbrechung über die genannten Fristen hinaus entstehen, was in den Buchhaltungsunterlagen festzuhalten ist.

Art. 19 – Verzugsstrafen

1. Bei Nichteinhaltung der für die Fertigstellung der Arbeiten vorgesehene Fristen wird für jeden fortlaufenden Kalendertag eine Verzugsstrafe im Umfang von 0,50 Promille des Vertragspreises geltend gemacht.
2. Die Verzugsstrafe findet bei folgenden Verzögerungen im Umfang des Prozentsatzes laut Abs. 1 ebenfalls Anwendung:
 - a) Verspäteter Arbeitsbeginn in Bezug auf das von der Bauleitung festgelegte Datum für die Übergabe der Arbeiten im Sinne von Art. 14 Abs. 2 oder Abs. 3.
 - b) Verspäteter Arbeitsbeginn aufgrund der mangelnden Übergabe oder Wirksamkeit des Übergabeprotokolls durch Verschulden des Auftragnehmers, der den vorgeschriebenen Anforderungen im Sinne von Art. 14 Abs. 4 nicht nachgekommen ist.
 - c) Verspätete Wiederaufnahme der Arbeiten in Bezug auf die von der Bauleitung festgelegte Frist nach einer Unterbrechung der Arbeiten durch Protokoll.
 - d) Nichteinhaltung der von der Bauleitung festgelegten Fristen für die Wiederinstandsetzung von nicht angenommenen oder beschädigten Arbeiten.
3. Die Verzugsstrafe im Sinne von Abs. 2 Buchst. a) kommt nicht zur Anwendung und wird bei einer bereits erfolgten Belastung zurückerstattet, wenn der Auftragnehmer durch die Fortschritte der Arbeiten die erste

darauf folgende Zeitschwelle einhalten kann, die im Zeitplan gemäß Art. 20 festgelegt ist.

4. Die Verzugsstrafe im Sinne von Abs. 2 Buchst. b) und d) ist für den Betrag der Arbeiten wirksam, die noch nicht ausgeführt sind, die Vertragsstrafe im Sinne von Abs. 2 Buchst. c) hingegen für den Betrag der Wiederherstellungsarbeiten und neu auszuführende Arbeiten zur Behebung von nicht angenommenen oder beschädigten Arbeiten.
5. Alle Verzugsstrafen werden von der Zahlung abgezogen, die unmittelbar auf die Feststellung der entsprechenden Verzögerung folgt.
6. Der Gesamtbetrag der im Sinne von Abs. 1 und 2 verhängten Vertragsstrafen darf einen Anteil von 10 Prozent des Vertragspreises nicht überschreiten. Wenn die Verzögerungen eine Vertragsstrafe ausmachen, die den genannten Prozentsatz überschreitet, findet Art. 22 in Bezug auf die Aufhebung des Vertrags Anwendung.
7. Das Geltendmachen von Verzugsstrafen schließt etwaige Ansprüche auf Schadenersatz oder Vergütungen sonstiger Mehrkosten nicht aus, die dem Auftraggeber aufgrund der Verzögerungen entstanden sind.

Art. 20 – Ausführungsplanung des Auftragnehmers und Zeitplan

1. Der Auftragnehmer hat der Bauleitung innerhalb von 30 (dreißig) Tagen ab Vertragsabschluss und jedenfalls vor dem Beginn der Arbeiten eine Ausführungsplanung vorzulegen, die er unter Berücksichtigung seiner verfügbaren Technologien, seiner unternehmerischen Entscheidungen und seiner Arbeitsorganisation erarbeitet hat. Die besagte Planung hat für jeden Arbeitsablauf die voraussichtliche Ausführungsdauer und den geschätzten Teil- und Gesamtbetrag aufzuführen. Der Fortschritt der Arbeiten zu den vertraglich festgelegten Fristen muss für die Vergütung der Zahlungsbescheinigungen mit den vertraglichen Fertigstellungsfristen übereinstimmen und ist von der Bauleitung innerhalb von fünf Tagen ab Eingang durch Sichtvermerk zu genehmigen. Wenn sich die Bauleitung innerhalb der genannten Frist nicht äußert, gilt die Ausführungsplanung als genehmigt, unbeschadet offensichtlicher unlogischer oder falscher Angaben, die mit der Einhaltung der Fertigstellungsfristen nicht vereinbar sind.
2. Die Ausführungsplanung des Auftragnehmers kann vom Auftraggeber abgeändert und ergänzt werden, was jeweils über eine Dienstanweisung erfolgt, wenn eine verbesserte Ausführung der Arbeiten erforderlich ist, insbesondere:
 - a) für die Koordinierung der Leistungen oder Lieferungen von Firmen oder Drittunternehmen, die nicht am Vertrag beteiligt sind.
 - b) für Maßnahmen oder mangelnde Maßnahmen von Konzessionsinhabern öffentlicher Dienste, die auf eine beliebige Art am Ablauf der Arbeiten beteiligt sind, sofern keine Nichterfüllung oder Verzögerung des Auftraggebers vorliegt.
 - c) für Maßnahmen oder Koordinierungen mit Behörden, Körperschaften oder anderen Personen, bei denen es sich nicht um den Auftraggeber handelt, in deren Gerichtsbarkeit, Kompetenzbereich oder Verantwortung die von der Baustelle betroffenen Immobilien, Standorte und Bereiche fallen. Zu diesem Zweck bleiben Personen unberücksichtigt, bei denen es sich nicht um Tochtergesellschaften des Auftraggebers oder Unternehmen handelt, an denen er beteiligt ist oder Personen mit dinglichen Rechten in Bezug auf die Güter, die auf eine beliebige Art von den Arbeiten betroffen sind, wobei der Sachverhalt in diesen Fällen an die Geschäftsverantwortung des Auftraggebers übergeht.
 - d) für die Notwendigkeit oder Zweckmäßigkeit, Prüfmuster zu testen, Belastungsproben, Dichte- und Betriebsprüfungen der Anlagen durchzuführen sowie Teilabnahmen oder spezifische Abnahmen vorzunehmen.
 - e) wenn der Koordinator für die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz dies gemäß Art. 92 Abs. 1 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009, anfordert. Die Ausführungsplanung muss immer mit dem gegebenenfalls ergänzten und aktualisierten Sicherheits- und Koordinierungsplan der Baustelle übereinstimmen.
3. Die Arbeiten sind immer unter Einhaltung des vom Auftraggeber aufgestellten Zeitplans durchzuführen, der das Projekt ergänzt, auf dem das Vergabeverfahren beruht. Der besagte Zeitplan kann vom Auftraggeber abgeändert werden, wenn sich Sachverhalte im Sinne von Abs. 2 ergeben.

Art. 21 – Unabdingbarkeit der Planungs- und Ausführungsfristen

1. Folgende Sachverhalte stellen keine Gründe zur Fristverlängerung für den Beginn der Ausführungsplanung dar:
 - a) Notwendigkeit der Durchführung von Erhebungen, Untersuchungen, Stichprobenerhebungen, Prüfungen oder anderen vergleichbaren Maßnahmen, die in den vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen bereits vorgesehen sind oder die der Auftragnehmer oder die Planer des Auftragnehmers für die Fortsetzung der Ausführungsplanung als erforderlich erachten, sofern es sich nicht um unvorgesehene Maßnahmen handelt, die der Projektsteuerer ausdrücklich angeordnet hat, für die eine Verlängerung im Sinne von Art. 16 vorgesehen ist.
 - b) Ergänzende Prüfungen, die der Auftragnehmer für die Ausführung der Fundamente, Strukturen und Anlagen als erforderlich erachtet, sofern sie nicht von der Bauleitung angeordnet oder ausdrücklich genehmigt werden.
 - c) Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und den Planern, die die Ausführungsplanung zu erstellen haben oder erstellen.
2. Kein Grund zur Fristverlängerung für den Beginn der Arbeiten, ihrer nicht ordnungsgemäßen oder kontinuierlichen Abwicklung im Sinne des entsprechenden Programms oder ihrer verspäteten Fertigstellung stellen dar:
 - a) Verspätete Einrichtung der Baustelle und des Anschlusses an die Infrastrukturnetze für ihren Betrieb und die Versorgung mit Strom und Wasser.
 - b) Das Erfüllen der Vorschriften oder Beheben von Schäden oder Zuwiderhandlungen, die von der Bauleitung oder den Aufsichtsbehörden für Gesundheit und Sicherheit festgestellt werden, einschließlich des gegebenenfalls ernannten Sicherheitskoordinators für die Ausführungsphase.
 - c) Ergänzende Prüfungen, die der Auftragnehmer für die Ausführung der Fundamente, Strukturen und Anlagen als erforderlich erachtet, sofern sie nicht von der Bauleitung angeordnet oder ausdrücklich genehmigt sind.
 - d) Der erforderliche Zeitraum für das Prüfen von Prüfmustern, Durchführen von Erhebungen, Analysen und anderen gleichwertigen Prüfungen.
 - e) Der erforderliche Zeitraum für das Erfüllen der Pflichten des Auftragnehmers im Sinne der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen.
 - f) Etwaige Streitigkeiten zwischen dem Auftragnehmer und den Lieferanten, Subunternehmen, Ermächtigten und sonstigen vom Auftragnehmer Beauftragten sowie die Verzögerung oder Nichterfüllung ihrerseits.
 - g) Etwaige Streitsachen betrieblicher Art zwischen dem Auftragnehmer und seinem Personal.
 - h) Unterbrechungen, die vom Auftraggeber, der Bauleitung oder dem Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase angeordnet wurden oder vom Projektsteuerer aufgrund der Nichteinhaltung der Sicherheitsmaßnahmen für die Arbeiter auf der Baustelle oder der Nichteinhaltung der Pflichten betreffend die Entlohnung, die Abgaben, die Versicherungen oder die Vor- und Fürsorge gegenüber den Arbeitnehmern, die auf der Baustelle arbeiten.
 - i) Etwaig von Inspektoren des Ministeriums für Arbeit und soziale Vorsorge verfügte Unterbrechungen in Bezug auf die Präsenz von Personal, das in den Unterlagen oder anderen obligatorischen Dokumenten nicht aufgeführt ist oder bei wiederholten Verstößen gegen die Regelung betreffend das Überschreiten der Arbeitszeiten sowie der täglichen und wöchentlichen Mindestruhezeiten im Sinne von Art. 14 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009, bis zum entsprechenden Widerruf.
3. Kein Grund zur Fristverlängerung für den Beginn der Arbeiten, ihre nicht ordnungsgemäße oder konstante Abwicklung im Sinne des entsprechenden Programms oder ihre verspätete Fertigstellung stellt die Nichterfüllung von Firmen, Unternehmen, Lieferanten, Technikern oder anderen Vertragspartnern des Auftraggebers dar, wenn der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Ursachen nicht rechtzeitig und schriftlich mitgeteilt hat, die den besagten Firmen, Unternehmen, Lieferanten, Technikern angelastet werden können.
4. Kein Grund zur Fristverlängerung für den Beginn der Arbeiten, ihre nicht ordnungsgemäße oder konstante Abwicklung im Sinne des entsprechenden Programms oder ihre verspätete Fertigstellung ist das

fehlende oder verspätete Einreichen der Ausführungsplanung beim Auftraggeber und etwaige darin enthaltene Beeinträchtigungen, Fehler oder Unterlassungen.

5. Die Sachverhalte im Sinne von Abs. 1, 2, 3 und 4 stellen keinen Grund für das Beantragen einer Verlängerung gemäß Art. 16, einer Unterbrechung der Arbeiten gemäß Art. 17, einer Nichtgeltendmachung von Verzugsstrafen gemäß Art. 19, und einer eventuellen Vertragsaufhebung gemäß Art. 22 dar.

Art. 22 – Aufhebung des Vertrags aufgrund der Nichteinhaltung der Fristen

1. Wenn der Auftragnehmer die Fristen in Bezug auf das Einreichen der Ausführungsplanung im Sinne von Art. 12 Abs. 5 um **60** (sechzig) aufeinander folgende Kalendertage überschreitet, ist der Auftraggeber berechtigt, die Aufhebung des Vertrags ohne weitere Begründung, Mahnung, Beanstandung oder sonstige Maßnahmen im Sinne von Art. 136 des Kodex der Verträge wegen schwerwiegender Verstöße des Auftragnehmers geltend zu machen.
2. Bei einer etwaigen Nichteinhaltung der Fristen in Bezug auf das Fertigstellen der Arbeiten vonseiten des Auftragnehmers um über **120** (einhundertundzwanzig) aufeinander folgende Kalendertage, ist der Auftraggeber berechtigt, die Aufhebung des Vertrags ohne weitere Begründung im Sinne von Art. 136 des Kodex der Verträge geltend zu machen.
3. Die Aufhebung des Vertrags im Sinne von Abs. 2 wird nach der ordnungsgemäßen Mahnung des Auftragnehmers mit der Festlegung einer neuen Frist für das Fertigstellen der Arbeiten und im Widerstreit mit dem Auftragnehmer angewandt.
4. Im Falle einer Aufhebung des Vertrags wird die Verzugsstrafe im Sinne von Art. 19 Abs. 1 für die betroffene Zeitdauer berechnet, indem die vom Auftragnehmer angehäufte Verspätung der Ausführungsplanung und die von der Bauleitung für die Fertigstellung der Arbeiten vorgesehene Frist unter Berücksichtigung der Mahnung entsprechend Abs. 3 summiert werden.
5. Der Auftragnehmer hat die Schäden zu tragen, die dem Auftraggeber durch die Aufhebung des Vertrags entstanden sind, einschließlich etwaiger Mehrkosten in Zusammenhang mit der Fertigstellung der Dritten anvertrauten Arbeiten. Der Auftraggeber ist für den Ersatz der besagten Schäden berechtigt, jeden angefallenen Betrag zugunsten des Auftragnehmers für ausgeführte Arbeiten sowie Sicherheitsleistungen einzubehalten.

Art. 23 – Nichtgenehmigung der Ausführungsplanung

1. Die Nichtgenehmigung der vom Auftragnehmer erarbeiteten Ausführungsplanung führt infolge der Nichterfüllung des Auftragnehmers zur Aufhebung des Vertrags. In diesem Fall wird dem Auftragnehmer nichts geschuldet für Kosten, die er für die Ausführungsplanung zu tragen hatte.
2. Nicht genehmigt werden Ausführungsplanungen:
 - a) die in solchem Maße vom Projekt betreffend das Vergabeverfahren abweichen, dass der Zweck der Maßnahme, die Kosten oder andere wichtige Elemente des Projektes betreffend das Vergabeverfahren auch nur teilweise beeinträchtigt werden.
 - b) die mit den Rechtsvorschriften oder den Regelungen betreffend den Bau, die Stadtplanung, Sicherheit, die hygienisch sanitären Vorschriften, Überwindung architektonischer Barrieren oder anderen spezifischen Bestimmungen nicht vereinbar sind.
 - c) die gegen die technischen Normen der Branche verstoßen, insbesondere in Bezug auf die Unterflurbereiche und die strukturellen und anlagespezifischen Teile.
 - d) die die auszuführenden Arbeiten gemäß den normalen technischen Kenntnissen der für das Ingenieurwesen und die Architektur Beauftragten nicht ausreichend oder auf eine Art darstellen, die sich für eine unmittelbare Ausführung nicht eignet.
 - e) in denen planungstechnische Fehler oder Unterlassungen entsprechend des Kodex der Verträge festgestellt werden.
 - f) die jedenfalls eine Umsetzung mit sich bringt, die von der Art oder den Fristen des Projekts abweicht, auf dem das Vergabeverfahren beruht.

3. Bei einer Nichtgenehmigung der Ausführungsplanung aus Gründen, die dem Auftragnehmer nicht zugeschrieben werden können, ist der Auftraggeber berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wobei dem Auftragnehmer abweichend von Art. 122 der allgemeinen Verordnung folgende Beträge zuerkannt werden:
- a) Die getragenen Vertragsspesen im Sinne von Art. 112 der allgemeinen Verordnung.
 - b) Die Kosten für die Ausführungsplanung entsprechend der Vergabe.
 - c) Etwaige weitere getragene und nachgewiesene Kosten, die die Beträge laut Art. 9 Abs. 1 der Allgemeinen Vergabebedingungen jedenfalls nicht überschreiten dürfen.

ABSCHNITT 4 – ABRECHNUNG DER ARBEITEN

Art. 24 – Pauschalarbeiten

1. Pauschalarbeiten werden entsprechend den im Rahmen der Formulierung und Beschreibung der Pauschalarbeiten angeführten Spezifikationen bewertet sowie gemäß den Angaben, die aus den grafischen Darstellungen oder jedem anderen Anhang des Projekts hervorgehen. Die Vergütung für Pauschalarbeiten ist feststehend und unveränderlich, wobei die Vertragsparteien keine Prüfungen in Bezug auf die Gewichtung oder den Wert in Bezug auf die Menge der betroffenen Arbeiten geltend machen dürfen.
2. In der Vergütung für Pauschalarbeiten sind immer alle Kosten inbegriffen, die für die Übergabe des fertig gestellten Bauvorhabens erforderlich sind, zu den Bedingungen, die in den vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen festgelegt sind und entsprechend den in den Projektunterlagen angegebenen und vorgesehenen Typen. Aus diesem Grund sind Forderungen von Vergütungen für Arbeiten, Lieferungen und Leistungen nicht zulässig, wenn sie in der Beschreibung der Pauschalarbeiten nicht ausdrücklich angegeben sind, obwohl sie aus den grafischen Darstellungen hervorgehen oder umgekehrt. Dasselbe gilt für Arbeiten, Lieferungen und Leistungen, die technisch und an und für sich für den Betrieb, die Vollständigkeit und fachgerechte Ausführung des vergebenen Bauvorhabens unerlässlich sind.
3. Pauschalarbeiten werden berechnet, indem die vertraglichen Prozentsätze in Bezug auf die einzelnen Arbeitskategorien für den Nettobetrag des Zuschlags zur Anwendung kommen, wobei für jede die proportional zur ausgeführten Arbeit festgelegte Teilquote berechnet wird.
4. Die Kosten für die Sicherheit im Sinne von Art. 2, Abs. 1 Buchst. b), werden auf der Grundlage des separaten, für die Arbeiten der Projektunterlagen und der Wettbewerbsausschreibung vorgesehenen Betrags entsprechend dem vorgesehenen Prozentsatz der oben genannten Tabelle bewertet, wobei der Anteil der fertig gestellten Arbeiten als ausgeführt und auszahlfähig gilt.

Art. 25 - Etwaige Arbeiten nach Aufmaß

1. Wenn im Verlauf der Arbeiten Varianten im Sinne von Art. 39 oder 40 vorzusehen sind und für diese Varianten die Bestimmungen gemäß Art. 45 Abs. 9 der allgemeinen Verordnung zur Anwendung kommen und sich die stichhaltige und definitive Festlegung der Menge aufgrund der Nichtfestlegbarkeit als „Pauschalarbeit“ effektiv als zwingend erweist, können diese Arbeiten nach Aufmaß veranschlagt werden. Die diesbezüglichen Arbeitsabläufe werden in der Genehmigung des Gutachtens mit der präzisen technischen Begründung und unter Angabe des zusammenfassenden Betrags ihres voraussichtlichen Werts und der entsprechenden Auswirkung auf den Gesamtvertragswert angegeben.
2. Bei Sachverhalten laut Abs. 1, bei denen die Varianten nicht durch die Einheitspreise entsprechend den Projektunterlagen oder der Wettbewerbsausschreibung bewertet werden können, werden die neuen Preise im Sinne von Art. 41 gebildet, wobei besteht bleibt, dass die besagten Varianten in wirtschaftlicher Sicht durch einen Zusatzvertrag für Pauschalarbeiten festgehalten werden können.
3. Erweiterungen oder Vergrößerungen beliebiger Art, die mit den Projektzeichnungen nicht übereinstimmen, werden in der Bewertung nur anerkannt, wenn sie im Vorfeld von der Bauleitung genehmigt worden sind.
4. In der Vergütung für Arbeiten nach Aufmaß sind immer alle Kosten inbegriffen, die für die Übergabe der fertig gestellten Bauwerke erforderlich sind, zu den Bedingungen, die in den vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen festgelegt sind und entsprechend den in den Unterlagen des Variantengutachtens angegebenen und vorgesehenen Typen.
5. Die Arbeiten und Lieferungen werden unter Berücksichtigung ihres geleisteten Ausmaßes und den Nettoeinheitspreisen entsprechend dem Verzeichnis der Einheitspreise berechnet.
6. Etwaige Kosten für die Sicherheit, die im Rahmen der Änderungen laut Abs. 1 nach Aufmaß festgelegt werden, werden auf der Grundlage der entsprechenden Preise des Verzeichnisses berechnet, oder im Sinne von Abs. 2 mit den entsprechenden Mengen gebildet.

Art. 26 – Etwaige Arbeiten in Regie

1. Arbeiten in Regie werden gemäß den vertraglichen Einheitspreisen für den Betrag der Leistungen und Lieferungen des besagten Unternehmens unter Berücksichtigung der Bestimmungen laut Art. 153 der allgemeinen Verordnung berechnet.
2. Die Kosten für die Sicherheit im Sinne von Art. 2, Abs. 1 Buchst. b), werden für den in Regie ausgeführten Teil unter Berücksichtigung der identischen Kriterien separat berechnet.

Art. 27 – Bewertung der Bauteile und Baustoffe auf der Baustelle

Bauteile und Baustoffe auf der Baustelle werden nur bewertet, wenn sie von der Bauleitung genehmigt wurden.

ABSCHNITT 5 – WIRTSCHAFTLICHE GRUNDSÄTZE

Art. 28 – Vorschussverbot

1. Im Sinne von Art. 5 Abs. 1 Gesetzesdekret Nr. 79 vom 28. März 1997, mit Änderungen umgewandelt durch das Gesetz Nr. 140 vom 28. Mai 1997 besteht keine Vorschusspflicht.

Art. 29 – Vergütung für die Ausführungsplanung

1. Im Sinne von Art. 140 Abs. 5 der allgemeinen Verordnung zahlt der Auftraggeber die vertragliche Vergütung für die Ausführungsplanung am Ende zusammen mit der Vergütung der Arbeiten laut nachfolgendem Art. 30 pauschal.

Art. 30 – Zahlung der Arbeiten

Die Zahlung vonseiten der Gemeinde an den Auftragnehmer erfolgt durch die Übertragung des Baurechts für eine Baumasse von ca. 9.716 m³ (oberirdische und unterirdische Kubatur), bzw. jene Baumasse, welche laut Einreichprojekt resultiert mit einem Betrag von 2.639.000,00 Euro, den Nachlass der Konzessionsgebühren und einer eventuellen Differenzzahlung in Geld laut Angebot.

Die Übertragung der Grundverfügbarkeit an den Auftragnehmer erfolgt vor Ausstellung der Baukonzession bei einem Notar nach Wahl und Kosten des Auftragnehmers. Die Gemeinde behält sich das Erbbaurecht (Oberflächenrecht) gemäß Art. 952 ff des Zivilgesetzbuches auf unbestimmte Zeit für die gemeindeeigenen Räumlichkeiten und den Dorfplatz zurück. Die Identifizierungsurkunde zur definitiven Bestimmung des Ausmaßes des Erbbaurechtes wird nach Beendigung der Bauarbeiten ebenfalls bei einem Notar nach Wahl und Kosten des Auftragnehmers aufgenommen und grundbücherlich durchgeführt.

Die Übertragung der Grundverfügbarkeit von der Gemeinde an den Auftragnehmer unterliegt nicht der Mehrwertsteuer. Für die Ausführung der Arbeiten und Dienstleistungen stellt der Auftragnehmer der Gemeinde Mehrwertsteuerrechnungen getrennt nach der Nutzung im Sinne der geltenden Bestimmungen aus.

Art. 31 – Anpassung der Preise und Vergütungen

1. Im Sinne von Art. 133 Abs. 2 und 3 des Kodex der Verträge i.d.g.F. sind alle Preisanpassungen und die Bestimmungen laut Art. 1664 Abs. 1 des Zivilgesetzbuches ausgeschlossen.

Art. 32 – Vorschusszahlungen für spezifische Baustoffe

Vorschusszahlungen für Baustoffe oder Teile davon sind nicht vorgesehen.

Art. 33 – Abtretung des Vertrages und von Forderungen

1. Die Abtretung des Vertrages in beliebiger Form ist verboten. Alle diesbezüglichen Handlungen werden als nichtig erachtet.
2. Die Abtretung von Forderungen, die nur im Sinne von Art. 117 des Kodex der Verträge in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 52 vom 21. Februar 1991 unter der Bedingung zulässig ist, dass der Übernehmer ein Bankinstitut oder Finanzmittler, eingetragen im Verzeichnis der Banca d'Italia, ist und dass der Abtretungsvertrag im Original oder als beglaubigte Kopie vor oder zeitgleich mit der vom Projektsteuerer unterzeichneten Zahlungsbestätigung beim Auftraggeber eingereicht wird.

ABSCHNITT 6 – KAUTIONEN UND SICHERHEITSLEISTUNGEN

Art. 34 – Vorläufige Kautio

1. Im Sinne von Art. 75 Abs. 1 und 2 des Kodex der Verträge und Art. 100 der allgemeinen Verordnung wird eine vorläufige Kautio über **60.540,00 Euro** verlangt, was einem Anteil von 2% (zwei Prozent) des veranschlagten Betrags der zu vergebenden Arbeiten ausmacht, einschließlich der Kosten für die Sicherheit. Die vorläufige Kautio ist bei der Einreichung des Angebots zu leisten.
2. Die vorläufige Kautio entsprechend Abs. 1 kann im Sinne von Artikel 100 Abs. 1 geleistet werden:
 - a) als Bareinzahlung oder öffentliche, vom Staat verbürgte Schuldscheine, zum Kurs des Hinterlegungstages, bei einer Dienststelle des Landesschatzmeisters oder anderen zugelassenen Einrichtungen, als Sicherstellung zugunsten des Auftraggebers.
 - b) als Bank- oder Versicherungsgarantie entsprechend dem technischen Datenblatt 1.1, das dem Dekret des Ministeriums für gewerbliche Tätigkeiten Nr. 123 vom 12. März 2004 beiliegt, unter Einhaltung der Klauseln im Sinne der Vorlage 1.1, die dem oben genannten Dekret ebenfalls beiliegen, ergänzt durch die Klausel des ausdrücklichen Verzichts auf die Einrede laut Art. 1957 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs in Übereinstimmung mit Art. 75 Abs. 4, 5, 6 und 8 des Kodex der Verträge.
3. Die vorläufige Kautio muss, wenn sie entsprechend Abs. 2 Buchst. a) geleistet wird, die Verpflichtung eines Bürgens gegenüber dem Bieter enthalten, die Bürgschaft für die endgültige Kautio zu leisten, wenn der Bieter der Ausschreibung oder der Konzession den Zuschlag erhalten sollte.
4. Kautionsformen, die von den Kautionen im Sinne von Abs. 2 abweichen, sind verboten, insbesondere Kautionen, die durch Bank- oder Zirkularschecks geleistet werden.
5. Bei Bietergemeinschaften muss die Sicherheitsleistung die Angabe aller beteiligten Unternehmen enthalten. Die Angaben über die gegebenenfalls beteiligten Planer können entfallen.

Art. 35 – Endgültige Kautio

1. Im Sinne von Art. 113 Abs. 1 des Kodex der Verträge und Art. 101 der allgemeinen Verordnung wird eine Kautio im Umfang von 10% (zehn Prozent) des Vertragspreises als endgültige Kautio verlangt. Wenn der Zuschlag für ein Angebot vergeben wird, das den Ausschreibungsbetrag um mehr als 10% unterschreitet, wird die Sicherheitsleistung um die Prozentpunkte erhöht, die die besagten 10% überschreiten, bei Preisabschlägen von über 20% um zwei Prozentpunkte für jeden Abschlagspunkt, der die 20% überschreitet.
2. Die Sicherheitsleistung wird in Form einer Bürgschaft erbracht, ausgestellt von einer Bank oder einem zugelassenen Finanzmittler, oder durch eine Versicherungsgarantie, ausgestellt von einer Versicherungsgesellschaft, entsprechend dem technischen Datenblatt 1.2, das dem Ministerialdekret Nr. 123/2004 beiliegt, unter Einhaltung der Klauseln im Sinne der Vorlage 1.2, die dem oben genannten Dekret ebenfalls beiliegen, ergänzt durch die Klausel des ausdrücklichen Verzichts auf die Einrede laut Art. 1957 Abs. 2 des Zivilgesetzbuchs in Übereinstimmung mit Art. 113 Abs. 2 und 3 des Kodex der Verträge. Die Sicherheitsleistung ist dem Auftraggeber vor der formellen Unterzeichnung des Vertrags im Original vorzulegen, auch beschränkt auf das technische Datenblatt.
3. Die Sicherheitsleistung wird auf der Grundlage der erbrachten Leistungen bis zu einer Höchstgrenze von 75 Prozent des ursprünglichen Sicherheitsbetrags freigegeben. Die Freigabe erfolgt stillschweigend und erfordert keine Genehmigung des Auftraggebers, mit der einzigen Bedingung, dass der Auftragnehmer oder Konzessionär dem Bürgschaftsinstitut die Bestätigung der Baufortschritte oder ähnliche Dokumente im Original oder als beglaubigte Kopie vorlegt, die die erfolgte Ausführung bescheinigen.
4. Die Bürgschaft für den Restbetrag von 25% ist nach dem Ausstellungsdatum der vorläufigen Abnahmebescheinigung nicht mehr wirksam und wird automatisch freigegeben. Die Freigabe und das Erlöschen erfolgen von Rechts wegen und bedürfen keiner weiteren formellen Urkunden, Anträge, Genehmigungen, Verzichtserklärungen oder Rückgaben.

5. Der Auftraggeber kann die Sicherheitsleistung ganz oder teilweise für Arbeiten in Anspruch nehmen, die im Rahmen einer Ersatzvornahme durchzuführen sind sowie für die Rückvergütung etwaiger Mehrkosten, die er im Verlauf der Ausschreibung gegenüber der Endabrechnung gezahlt hat. Die Inanspruchnahme der Sicherheitsleistung erfolgt auf der Grundlage einer einseitigen Urkunde des Auftraggebers und bedarf keiner gerichtlichen Feststellung, unbeschadet des Rechts des Auftragnehmers, vor der ordentlichen Gerichtsbehörde Klage zu erheben.
6. Wenn die Sicherheitsleistung während der Bauausführung vom Auftraggeber teilweise oder ganz in Anspruch genommen wurde, muss sie im gesetzlichen Ausmaß gemäß Abs. 1 und 3 rechtzeitig wieder ergänzt werden. Im Falle von Änderungen des Vertrages aufgrund von Zusatzverträgen kann die oben genannte Sicherheitsleistung bei einer Senkung der Vertragspreise reduziert werden, während sie bei einer Erhöhung der Beträge bis zu einem Fünftel des ursprünglichen Betrags nicht zu ergänzen ist.

Art. 36 – Reduzierung der Sicherheitsleistungen

1. Im Sinne von Art. 40 Abs. 7 und Art. 75 Abs. 7 des Kodex der Verträge wird die vorläufige Kautions gemäß Art. 34 und der Betrag der Sicherheitsleistung gemäß Art. 38 auf 50 Prozent reduziert für Bieter, die über eine Zertifizierung des betrieblichen Qualitätssystems nach UNI CEI ISO 9001:2000 oder ISO 9001:2008 gemäß Art. 2 Abs. 1 Buchst. q) des DPR Nr. 34/2000 verfügen, ausgestellt von akkreditierten Stellen im Sinne der Europäischen Normen UNI CEI EN 45012 oder UNI CEI EN ISO/IEC 17000. Die Zertifizierung muss für den Bereich EA28 und die einschlägigen Kategorien ausgestellt sein.
2. Bei horizontalen Bietergemeinschaften werden die Reduzierungen laut Abs. 1 zuerkannt, wenn alle daran beteiligten Unternehmen die Anforderungen im Sinne von Abs. 1 nachweislich erfüllen.
3. Bei vertikalen Bietergemeinschaften werden die Reduzierungen laut Abs. 1 nur für die Anteile der Arbeiten der Kategorien zuerkannt, die in vollem Umfang von Unternehmen der Gemeinschaft übernommen werden. Die besagten Unternehmen müssen in diesem Fall die Anforderung laut Abs. 1 erfüllen. Dieses Zugeständnis kann nicht unter Unternehmen aufgeteilt werden, die Arbeiten einer selben Kategorie übernehmen.
4. Die Erfüllung der Anforderungen laut Abs. 1 muss durch das Setzen einer Fußnote am unteren Rand der Bescheinigung der Zertifizierungsstelle SOA (Società Organismo di Attestazione) im Sinne von Art. 4 Abs. 3 des DPR Nr. 34/2000 nachgewiesen werden.
5. Abweichend von den Bestimmungen laut Abs. 4 kann der Nachweis betreffend die Erfüllung der Anforderungen aus Abs. 1 durch eine Bescheinigung der akkreditierten Stelle erbracht werden, wenn das Unternehmen für die spezifische Ausschreibung keine Bescheinigung der Zertifizierungsstelle SOA vorlegen muss, da die ihm anvertrauten Arbeiten aufgrund ihres Betrags in die Kategorie II fallen.
6. Bei der Nutzung von Kapazitäten im Sinne von Art. 49 des Kodex der Verträge muss das beteiligte Unternehmen/der Zuschlagsempfänger den Qualitätsnachweis zur Nutzung der Reduzierung laut Abs. 1 auch dann vorlegen, wenn das Hilfsunternehmen ihn erbringen kann. Das Hilfsunternehmen muss der besagten Anforderung in Bezug auf die Pflicht im Sinne von Art. 4 des DPR Nr. 34/2000 und Anhang B des genannten DPR immer nachkommen.
7. Die Reduzierung entsprechend des vorliegenden Artikels berührt das Qualitätssystem der Planer nicht.

Art. 37 – Versicherungspflicht des Unternehmens

1. Im Sinne von Art. 129 Abs. 1 des Kodex der Verträge und Art. 103 der allgemeinen Verordnung hat der Auftragnehmer die Pflicht, bei der Unterzeichnung des Vertrags einerseits eine Versicherungspolice vorzulegen, die den Auftraggeber von allen Risiken in Bezug auf die Ausführung befreit, und andererseits eine Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten im Verlauf der Ausführung der Arbeiten. Die Versicherungspolice muss bei einer Versicherungsgesellschaft abgeschlossen werden, die für die Deckung der Risiken betreffend die Versicherungspflicht zugelassen ist.
2. Die genannten Versicherungsleistungen sind vom Übergabedatum der Arbeiten bis um 24.00 Uhr des Ausstellungsdatums der vorläufigen Abnahmebescheinigung wirksam, und jedenfalls für eine Dauer von 12 (zwölf) Monaten ab dem Datum der Fertigstellung der Arbeiten entsprechend der diesbezüglichen Bescheinigung. Bei der Ausstellung einer vorläufigen Abnahmebescheinigung für fertig gestellte Teile

des Bauwerks verwirkt die Versicherungsleistung für die besagten Teile und ist nur für die noch nicht abgenommenen Teile gültig. In diesem Zusammenhang kommt die Nutzung der fertig gestellten Arbeiten vonseiten des Auftraggebers, im Hinblick auf die Versicherungsdeckung, einer Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung gleich. Die Prämie wird als einheitliches, nicht trennbares Ganzes für die Deckungen im Sinne der Abs. 3 und 4 festgelegt. Die Versicherungsleistungen sind im Falle einer ausgebliebenen oder verspäteten Bezahlung der Summen, die vom Ausführer für die Prämie geschuldet werden, für die nachfolgenden zwei Monate wirksam und sind übereinstimmend mit der Vorlage 2.3, die dem Ministerialdekret Nr. 123/2004 beiliegt, zu erbringen.

3. Die Versicherungsleistung in Bezug auf alle Ausführungsrisiken, die sich aus einem beliebigen Grund ergeben, muss alle Schäden decken, die dem Auftraggeber durch eine Beschädigung oder eine vollständige oder teilweise Zerstörung der auch existierenden Anlagen und Bauwerke entstehen. Hiervon ausgeschlossen sind Schäden, die sich durch Planungsfehler, unzureichende Planung, Handlungen von Dritten oder höhere Gewalt ergeben. Die als «Allgefahrenversicherung» (Contractors All Risks - C.A.R.) abgeschlossene Police muss:
 - a) eine versicherte Summe von mindestens: 10.000.000,00 Euro vorsehen, wovon:
 - Posten 1) für die vertragsgegenständlichen Arbeiten: 2.746.800,00 Euro
 - Posten 2) für die bereits bestehenden Bauwerke: 7.186.900,00 Euro
 - Posten 3) für Abbruch- und Räumungsarbeiten: 66.300,00 Euro.
 - b) bei der Genehmigung von zusätzlichen Arbeiten, die dem Auftragnehmer aus beliebigem Grund anvertraut werden, im Verhältnis zur versicherten Summe ergänzt werden.
4. Die versicherte Summe (Höchstgrenze/Schadenfall) der Haftpflichtversicherung für Schäden gegenüber Dritten (R.C.T.) beläuft sich auf mindestens 500.000,00 Euro.
5. Wenn der Versicherungsvertrag ungedeckte Beträge oder Selbstbeteiligungen vorsieht:
 - a) können diese Selbstbeteiligungen oder ungedeckten Beträge in Bezug auf die Versicherungsleistung für alle Ausführungsrisiken im Sinne von Abs. 3 dem Auftraggeber nicht entgegengesetzt werden.
 - b) können diese Selbstbeteiligungen oder ungedeckten Beträge in Bezug auf die Haftpflichtversicherung im Sinne von Abs. 4 dem Auftraggeber nicht entgegengesetzt werden.
6. Die vom Auftragnehmer erbrachten Sicherheitsleistungen laut Abs. 3 und 4 sind auch für Schäden vorbehaltlos wirksam, die von Subunternehmen und Sublieferanten verursacht werden. Ist der Auftragnehmer eine Bietergemeinschaft, decken die Versicherungsleistungen des federführenden Unternehmens im Rahmen der Haftung laut Art. 37 Abs. 5 des Kodex der Verträge und Art. 108 Abs. 1 der allgemeinen Verordnung vorbehaltlos auch die Schäden, die von den auftraggebenden Unternehmen verursacht werden.

Art. 38 – Versicherung der Ausführungsplanung

1. Im Sinne der Bestimmungen laut Art. 53 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 111 Abs. 1 des Kodex der Verträge und Art. 105 der allgemeinen Verordnung muss beim Auftraggeber eine Berufshaftpflichtversicherung für Planungsrisiken vorgelegt werden, die ab dem Datum der Genehmigung der Ausführungsplanung im Sinne von Art. 12 Abs. 6 für die gesamte Dauer der Arbeiten bis zum Ausstellungsdatum der vorläufigen Abnahmebescheinigung gültig ist. Die Police ist für zusätzliche Planungsspesen und Mehrkosten wirksam, die der Verwaltung durch Varianten laut Art. 132 Abs. 1 Buchst. e) des Kodex der Verträge im Verlauf der Ausführung entstehen.
2. Die Sicherheit wird zu den Bedingungen und Voraussetzungen im Sinne der Vorlage 2.2 geleistet, die dem Ministerialdekret Nr. 123 vom 12. März 2004 beiliegt, übereinstimmend mit dem technischen Datenblatt 2.2, das dem besagten Dekret ebenfalls beiliegt, wobei sich die versicherte Höchstgrenze auf mindestens 300.000,00 Euro beläuft.
3. Wenn der Versicherungsvertrag ungedeckte Beträge oder Selbstbeteiligungen vorsieht, können sie dem Auftraggeber nicht entgegengesetzt werden.
4. Die Versicherung kann alternativ vorgelegt werden:
 - a) vom Träger der Ausführungsplanung, angegeben im Verlauf des Ausschreibungsverfahrens und vom Auftragnehmer beauftragt, oder im Sinne von Art. 3 Abs. 8 des DPR Nr. 34/2000 vorübergehend mit ihm in einer Arbeitsgemeinschaft tätig.

b) vom Auftragnehmer, wenn er im Sinne von Art. 18 Abs. 7 des DPR Nr. 34/2000 über eine Planungsqualifikation verfügt und die Ausführungsplanung von seinem technischen Team erstellt wird.

ABSCHNITT 7 – AUSFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

Art. 39 – Varianten der Arbeiten

1. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, Varianten der von der Ausschreibung betroffenen Arbeiten nach eigenem Ermessen vorzusehen, wobei der Auftragnehmer keinen Anspruch auf zusätzliche Ausgleichsvergütungen in Bezug auf Mehr- oder Minderarbeiten hat, unter Einhaltung der in Art. 10 und 11 der Allgemeinen Vergabebedingungen, Art. 45 Abs. 8 und Art. 134 und 135 der allgemeinen Verordnung und Art. 132 des Kodex der Verträge festgelegten Vorschriften und Fristen.
2. Nicht zulässig sind außervertragliche Varianten der Ausführungsplanung, Leistungen und Lieferungen jeder Art, die ohne schriftlichen Auftrag der Bauleitung ausgeführt werden. Der besagte Auftrag muss ebenfalls die Genehmigung des Auftraggebers aufführen, wenn dies von der Gesetzgebung oder dem Reglement vorgesehen ist.
3. Wenn der Auftragnehmer der Ansicht ist, dass das Vorbringen einer Beanstandung oder eines Vorbehalts gerechtfertigt ist, hat er dies der Bauleitung auf schriftlichem Wege vor der Ausführung der von der Beschwerde betroffenen Arbeit mitzuteilen. Anträge in Bezug auf Mehrvergütungen gegenüber dem vertraglich festgelegten jeder Art und aus beliebigem Grund werden nicht berücksichtigt, wenn dies im Vorfeld vor der Aufnahme der diesbezüglichen Arbeiten nicht schriftlich festgelegt wurde.
4. Keine Varianten im Sinne von Abs. 1 sind von der Bauleitung angeordnete Detaileingriffe, die sich auf einen Betrag von höchstens 5 % (fünf Prozent) der Arbeitskategorien der Ausschreibung laut Tabelle aus Art. 5 belaufen und keine Erhöhung des vertraglich vereinbarten Betrags bewirken.
5. Im ausschließlichen Interesse des Auftraggebers sind Mehr- oder Mindervarianten zur Verbesserung der Arbeiten oder ihrer Funktionstüchtigkeit zulässig, sofern sie keine maßgeblichen Änderungen mit sich bringen und durch objektive Bedürfnisse gerechtfertigt sind, die auf zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbaren Sachverhalten beruhen. Der Mehrbetrag in Bezug auf die besagten Varianten darf einen Anteil von 5 % (fünf Prozent) des ursprünglichen Vertragspreises nicht überschreiten und muss von der für die Ausführung der Arbeiten vorgesehenen Summe gedeckt werden.
6. Unbeschadet der Sachverhalte laut Abs. 4 und 5 wird ein Zusatzvertrag als Ergänzung zum Vertrag unterzeichnet, der die Art der Abwicklung und die Berechnung der von der Variante betroffenen Arbeiten aufzuführen hat.
7. Sofern vom Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase als erforderlich erachtet, muss die Variante die Anpassung des Sicherheits- und Koordinierungsplans im Sinne von Art. 483 mit der daraus folgenden Umsetzung laut Art. 44 und die Anpassung der Einsatz-Sicherheitspläne laut Art. 45 enthalten.

Art. 40 – Varianten aufgrund von planungstechnischen Fehlern oder Unterlassungen

1. Sind aufgrund von planungstechnischen Fehlern oder Unterlassungen, die auf Mängel des Projektes betreffend das Vergabeverfahren beruhen, Varianten erforderlich, die die Verwirklichung des Bauwerks oder seine Nutzung ganz oder teilweise beeinträchtigen können, und aus wirtschaftlicher Sicht ein Fünftel des ursprünglichen Vertragspreises überschreiten, ist der Auftraggeber berechtigt, die Aufhebung des Vertrags geltend zu machen und eine neue Ausschreibung zu veröffentlichen, wozu der ursprüngliche Auftragnehmer eingeladen wird.
2. In diesem Fall bewirkt die Aufhebung des Vertrags die Zahlung der ausgeführten Arbeiten, der verwendbaren Materialien und eines Anteils von 10 Prozent der nicht ausgeführten Arbeiten bis zu einem Betrag von vier Fünfteln der Summe des ursprünglichen Vertrags.
3. Der Auftragnehmer ist haftbar für Verspätungen und Kosten, die sich aus der Notwendigkeit ergeben, im Verlauf der Arbeiten Varianten vorzusehen, die auf Mängeln der Ausführungsplanung beruhen, wobei dem Auftraggeber keine zusätzlichen Kosten angelastet werden dürfen. Sind aufgrund von planungstechnischen Fehlern oder Unterlassungen, die auf Mängeln der Ausführungsplanung beruhen, Varianten erforderlich, die die Verwirklichung des Bauwerks oder seine Nutzung ganz oder teilweise beeinträchtigen können, und aus wirtschaftlicher Sicht ein Fünftel des ursprünglichen Vertragspreises überschreiten, ist der Auftraggeber berechtigt, die Aufhebung des Vertrags geltend zu machen und eine

- neue Ausschreibung zu veröffentlichen, an der der ursprüngliche Auftragnehmer im Sinne von Art. 38 Abs. 1 Buchst. f) des Kodex der Verträge nicht teilnehmen darf.
4. Bei einem Sachverhalt im Sinne von Abs. 3 bewirkt die Aufhebung des Vertrags die ausschließliche Zahlung der ausgeführten Arbeiten, die vom Auftraggeber bei der Prüfung als zweckdienlich anerkannt werden, was neben einer im Widerstreit der Parteien erfolgenden Bestandsaufnahme auch durch eine Teilabnahme der zweckdienlich ausgeführten Arbeiten erfolgt. In diesem Fall wird dem Auftragnehmer der Betrag der bereits bezahlten und nicht zweckdienlichen Ausführungsplanung angelastet.
 5. Bei geringfügigen Fehlern oder Unterlassungen der Ausführungsplanung kann der Auftraggeber den Auftragnehmer vor der Aufhebung des Vertrags dazu auffordern, die neue Planung auf eigene Rechnung zu erstellen, wobei er ebenfalls die endgültigen Fristen angibt.
 6. In diesem Fall findet Art. 39 Abs. 7 Anwendung.

Art. 41 – Vergütungen für neue Arbeiten und Preise

1. Etwaige Varianten werden entsprechend den Preisen laut vertraglich festgelegtem Preisverzeichnis im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4 bewertet.
2. Sind im vertraglich festgelegten Preisverzeichnis im Sinne von Art. 3 Abs. 3 und 4 keine Preise für die zu ändernden Arbeiten vorgesehen, werden neue Preise gebildet, was auf der Grundlage eines diesbezüglichen Vereinbarungsprotokolls unter Berücksichtigung der Kriterien laut Art. 136 der allgemeinen Verordnung erfolgt.

ABSCHNITT 8 – SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

Art. 42 – Einleitende Erfüllungen zum Thema Sicherheit

1. Im Sinne von Art. 90 Abs. 9 und Anhang XVII zum Dekret Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2009 hat der Auftragnehmer vor der Erstellung des Übergabeprotokolls folgende Unterlagen beim Auftraggeber einzureichen:
 - a) Erklärung über den durchschnittlichen jährlichen Stellenplan, aufgelistet nach Qualifikation, mit Anführung der Eckdaten der durchgeführten Anzeigen der Arbeitnehmer beim nationalen Institut für soziale Fürsorge (NISF/INPS), beim nationalen Institut für Arbeitsunfallversicherung (INAIL) und den Bauarbeiterkassen.
 - b) Erklärung bezüglich des für die Arbeitnehmer angewandten Kollektivvertrages, der von den verhältnismäßig repräsentativsten Gewerkschaften abgeschlossen wurde.
 - c) Gültige Bescheinigung der Handels-, Industrie- Handwerks- und Landwirtschaftskammer samt Antimafiabescheinigung im Sinne der Art. 6 und 9 des DPR Nr. 252/1998, oder alternativ dazu die Angabe der genauen Firmenbezeichnung, Steuernummer, Mehrwertsteuernummer und REA-Nummer zur amtlichen Erfassung.
 - d) Die erforderlichen Angaben der Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage (DURC) des Auftraggebers zur amtlichen Erfassung, was durch das Einreichen des Vordrucks UNICO INAIL-INPS-CASSA EDILE erfolgt, in dem die Formularfelder «A» und «B» ausgefüllt werden. Alternativ dazu folgende Angaben:
 - Der gültige, staatliche Kollektivvertrag (CCNL).
 - Die personenmäßige Größenklasse des Unternehmens.
 - INAIL: Firmencode, Sitz der zuständigen Abteilung, Versicherungsposition.
 - NISF/INPS: Matrikelnummer, Sitz der zuständigen Abteilung, bei Einzelunternehmen individuelle Beitragsposition des Inhabers, bei handwerklichen Betrieben die Versicherungsposition der Gesellschafter.
 - Bauarbeiterkasse (CAPE): Unternehmenscode, Code und Sitz der zuständigen Gebietskasse.
 - e) Risikoanalyse im Sinne von Art. 17 Abs. 1 Buchst. a) in Verbindung mit Art. 28 Abs. 1, 1-bis, 2 und 3 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2009. Im Sinne von Art. 29 zweiter Satz Abs. 5 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2009, kann die Risikoanalyse bis zum Ablauf des achtzehnten Monats ab Wirksamkeit der interministeriellen Verordnung im Sinne von Art. 6 Abs. 8 Buchst. f) des genannten Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2009, und jedenfalls spätestens bis zum 30. Juni 2012 durch eine Selbstbescheinigung bestätigt werden, wenn das Unternehmen bis zu 10 Personen beschäftigt.
 - f) Erklärung, dass keine Unterbrechungs- oder Verbotsmaßnahmen im Sinne von Art. 14 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2009 vorliegen.
2. Der Auftragnehmer hat dem Koordinator für die Ausführungsphase Folgendes zu übermitteln:
 - a) Name und Anschrift der zuständigen Person für Schutz und Vorbeugung im Sinne von Art. 31 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2009.
 - b) Name und Anschrift des zuständigen Arztes im Sinne von Art. 38 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2009.
 - c) Anerkennung des Sicherheits- und Koordinierungsplans laut Art. 44 mit den etwaigen Anpassungsanträgen im Sinne von Art. 45.
 - d) Einsatz-Sicherheitsplan im Sinne von Art. 46.
3. Der Auftragnehmer wird von den Pflichten im Sinne der Abs. 1 und 2 befreit, wenn er sie bereits vor dem Abschluss des Vertrags erfüllt hat, sofern keine Änderungen des bereits Erklärten oder beim Auftraggeber eingereichten vorliegen und unter folgenden Bedingungen:
 - a) Die Bescheinigung laut Abs. 1 Buchst. b) ist nach Ablauf von 6 (sechs) Monaten ab dem Ausstellungsdatum der bereits eingereichten Bescheinigung immer einzureichen.
 - b) Die Informationen in Bezug auf die Sammelbescheinigung der ordnungsgemäßen Beitragslage

(DURC) sind nach Ablauf von 30 (dreißig) Tagen ab dem Ausstellungsdatum der bereits eingereichten Bescheinigung immer einzureichen.

4. Die Anforderungen im Sinne der Abs. 1 und 2 sind zu erfüllen:
 - a) von allen beteiligten Unternehmen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeit, was über das federführende Unternehmen erfolgt, wenn der Auftragnehmer im Sinne von Art. 37 Abs. 1, 14 und 15 des Kodex der Verträge eine Bietergemeinschaft ist.
 - b) vom Konsortium von Genossenschaften oder Handwerksunternehmen oder festem Konsortium im Sinne von Art. 34 Abs. 1 Buchst. b) und c), wenn das Konsortium beabsichtigt, die Arbeiten direkt mit der Konsortialorganisation auszuführen.
 - c) von den Beteiligten des Konsortiums von Genossenschaften oder Handwerksunternehmen oder des festen Konsortiums, die das Konsortium für die Ausführung der Arbeiten im Sinne der Art. 37 Abs. 7, und 36 des Kodex der Verträge, wenn das Konsortium über kein Personal verfügt, das für die Ausführung der Arbeiten beauftragt ist. Alle aufgeführten Konsortialgesellschaften haben die Bestimmungen im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten zu erfüllen, wenn mehrere Konsortialgesellschaften für die Ausführung der Arbeiten vorgesehen sind. Dies erfolgt über eine dieser Gesellschaften, die im Verlauf des Ausschreibungsverfahrens entsprechend benannt wird, was auch durch eine Mitteilung an den Auftraggeber erfolgen kann, sofern dieser die besagte Benennung ausdrücklich genehmigt hat.
 - d) von selbstständig Tätigen, die auf der Baustelle arbeiten.
5. Der Auftragnehmer hat den Bestimmungen laut Art. 44 Abs. 1 und 2 auch im Verlauf der Arbeiten immer dann nachzukommen, wenn ein ausführendes Unternehmen oder ein selbstständig Tätiger rechtmäßig auf der Baustelle arbeitet und dies anfänglich nicht vorgesehen war.

Art. 43 – Allgemeine Sicherheitsbestimmungen und Sicherheit am Arbeitsplatz

1. Der Auftragnehmer ist unter anderem im Sinne von Art. 97 Abs. 1 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 verpflichtet:
 - a) die allgemeinen Schutzmaßnahmen im Sinne der Art. 15, 17, 18 und 19 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 und Anhang XIII des besagten Dekrets, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 sowie die anderen Bestimmungen des besagten Dekrets einzuhalten, die für die auf der Baustelle vorgesehenen Arbeiten zur Anwendung kommen.
 - b) alle geltenden Bestimmungen in Bezug auf die Unfallverhütung und Arbeitshygiene einzuhalten und umzusetzen und den Sicherheits- und Hygienevorschriften im Sinne von Art. 108 bis 155 des Dekrets 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret 106/2009 und den Anhängen XVII, XVIII, XIX, XX, XXII, XXIV, XXV, XXVI, XXVII, XXVIII, XXIX, XXX, XXXI, XXXII, XXXIII, XXXIV, XXXV und XLI des besagten Dekrets, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 immer nachzukommen.
 - c) nachhaltig sicherzustellen, dass alle Sicherheitsbedingungen in Bezug auf die anvertrauten Arbeiten gegeben sind.
 - d) die Bestimmungen der geltenden, lokalen Hygieneverordnung betreffend die Verwaltung der Baustelle einzuhalten, soweit sie mit den Bestimmungen laut Abs. 1 vereinbar sind.
2. Der Auftragnehmer setzt die entsprechenden Lärmbekämpfungspläne in Bezug auf das Personal und die verwendete Ausrüstung rechtzeitig und im Sinne der geltenden Gesetzgebung um.
3. Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die Arbeiten einschließlich jener, die Subunternehmern anvertraut wurden, entsprechend dem Kriterium «incident and injury free» ausgeführt werden.
4. Der Auftragnehmer darf die Arbeiten nicht aufnehmen oder weiterführen, wenn er den Bestimmungen laut den Art. 44, 45, 46 oder 47 nicht nachkommt.

Art. 44 – Sicherheits- und Koordinierungsplan

1. Der Auftragnehmer hat den Sicherheits- und Koordinierungsplan strikt und ohne Ausnahmen oder Vorbehalte einzuhalten, erarbeitet vom Sicherheitskoordinator, zur Verfügung gestellt vom Auftraggeber

im Sinne von Art. 131 Abs. 2 Buchs. a) des Kodex der Verträge und Art. 100 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2009, in Übereinstimmung mit Anhang XV Punkt 1 und 2 des besagten Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2009, einschließlich der Massen- und Kostenberechnung in Bezug auf die Sicherheit laut Punkt 4 des besagten Anhangs, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2009, festgelegt in Art. 2 Abs. 1 Buchst. b) der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen.

2. Die Pflicht laut Abs. 1 erstreckt sich ebenfalls auf etwaige Änderungen und Ergänzungen, die vom Sicherheitskoordinator der Ausführung genehmigt und anerkannt werden.

Art. 45 – Änderungen und Ergänzungen des Sicherheits- und Koordinierungsplans

1. Der Auftragnehmer ist bei folgenden Sachverhalten berechtigt, beim Sicherheitskoordinator der Ausführungsphase Änderungs- und Ergänzungsanträge in Bezug auf den Sicherheits- und Koordinierungsplan einzureichen:
 - a) Anpassung seines Technologieinhalts oder wenn er der Ansicht ist, die Sicherheit der Baustelle aufgrund seiner Kenntnisse optimaler zu gewährleisten. Dies auch infolge der obligatorischen Absprache mit den Sicherheitssprechern oder nach Erhebungen vonseiten der Aufsichtsbehörden.
 - b) Gewährleistung der Einhaltung der Bestimmungen zur Unfallverhütung und Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz für Sachverhalte, die im Sicherheitsplan gegebenenfalls nicht vorgesehen sind, auch infolge von Erhebungen oder Vorschriften der Aufsichtsbehörden.
2. Der Auftragnehmer hat das Recht darauf, dass der Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase seine Stellungnahme in Bezug auf die Stattgabe oder Ablehnung der eingereichten Vorschläge rechtzeitig bekannt zu geben. Dies erfolgt durch eine in der Baustellendokumentation vorzusehende Begründung.
3. Nimmt der Sicherheitskoordinator innerhalb von einer Frist von drei Werktagen ab der Einreichung der Vorschläge vonseiten des Auftragnehmers, die nur ein Mal um drei Tage verlängert werden kann, keine Stellungnahme:
 - a) gelten die Vorschläge bei Sachverhalten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a) als genehmigt.
 - b) gelten die Vorschläge bei Sachverhalten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b) als abgelehnt.
4. Bei Sachverhalten laut Abs. 1 Buchs. a) rechtfertigt die etwaige Stattgabe der Änderungen und Ergänzungen weder Änderungen oder Anpassungen der vereinbarten Preise noch Mehrvergütungen beliebiger Art.
5. Bei Sachverhalten laut Abs. 1 Buchs. b) findet die Regelung in Bezug auf Varianten Anwendung, wenn die etwaige Stattgabe der Änderungen und Ergänzungen keine Mehrkosten zulasten des Unternehmens mit sich bringt und der besagte Umstand ordnungsgemäß nachgewiesen und dokumentiert ist.
6. Wenn der Auftragnehmer bei der Erstellung der Ausführungsplanung Mängel oder Unterlassungen im Sicherheits- und Koordinierungsplan feststellt, der vom Auftraggeber verfasst und zur Verfügung gestellt wurde, hat er dies dem Projektsteuerer rechtzeitig mitzuteilen, indem er die Varianten, die er für erforderlich erachtet, detailliert aufführt und quantifiziert. In diesem Fall findet Art. 12 Abs. 4 in Bezug auf Varianten der Ausführungsplanung Anwendung, die auf projektspezifischen Fehlern und Unterlassungen betreffend das Vergabeverfahren beruhen.
7. Bei Sachverhalten laut Abs. 1 Buchst. a) und b) ist der Auftragnehmer im Verlauf der Erarbeitung der Ausführungsplanung berechtigt, beim Projektsteuerer Änderungs- und Ergänzungsanträge in Bezug auf den Sicherheits- und Koordinierungsplan einzureichen. Der Projektsteuerer entscheidet gegebenenfalls nach Absprache mit den Sicherheitskoordinatoren für die Planungs- und Ausführungsphase rechtzeitig, ob die Vorschläge angenommen oder abgelehnt werden sollen. Die diesbezüglichen Entscheidungen sind für den Auftragnehmer bindend. Nimmt der Projektsteuerer unbeschadet der Bestimmungen laut Abs. 4 und 5 des vorliegenden Artikels innerhalb von einer Frist von drei Werktagen ab der Einreichung der Vorschläge vonseiten des Auftragnehmers, die nur ein Mal um drei Tage verlängert werden kann, keine Stellungnahme:
 - a) gelten die Vorschläge bei Sachverhalten im Sinne von Abs. 1 Buchst. a) als genehmigt.
 - b) gelten die Vorschläge bei Sachverhalten im Sinne von Abs. 1 Buchst. b) als abgelehnt.

Art. 46 – Einsatz-Sicherheitsplan

1. Der Auftragnehmer hat bei der Bauleitung oder, wenn benannt, dem Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase innerhalb von 30 Tagen ab Zuschlag und jedenfalls vor der Aufnahme der Arbeiten einen von ihm erarbeiteten Einsatz-Sicherheitsplan betreffend seine autonom getroffenen Entscheidungen und die entsprechenden Zuständigkeiten in Bezug auf die Baustellenorganisation und Ausführung der Arbeiten einzureichen. Der im Sinne von Art. 131 Abs. 2 Buchst. c) des Kodex der Verträge, Art. 89 Abs. 1 Buchst. h) des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 und Punkt 3.2 Anhang XV des besagten Dekrets, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 erarbeitete Einsatz-Sicherheitsplan umfasst die Risikoanalyse im Sinne von Art. 28 und 29 des besagten Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009, und bezieht sich auf die spezifische Baustelle. Besagter Einsatz-Sicherheitsplan ist nach jeder Änderung der Arbeiten gegenüber den Kalkulationen zu aktualisieren.
2. Im Sinne von Art. 131 des Kodex der Verträge ist der Auftragnehmer verpflichtet, die Einsatz-Sicherheitspläne einzuholen, die von den Subunternehmern im Sinne von Art. 52 Abs. 4 Buchst. d) Sub. 2) der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen erstellt werden und die Koordinierung aller auf der Baustelle tätigen Unternehmen zu übernehmen, um die spezifischen Einsatz-Sicherheitspläne untereinander kompatibel zu gestalten und damit diese mit dem vom Auftragnehmer eingereichten Plan übereinstimmen. In jedem Fall finden die Vorschriften gemäß Art. 46 Abs. 4 Anwendung.
3. Der Einsatz-Sicherheitsplan gilt als detaillierter Ergänzungsplan zum Sicherheits- und Koordinierungsplan im Sinne von Art. 44.
4. Im Sinne von Art. 96 Abs. 1-bis des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009, müssen Teilnehmer, deren Leistungen sich auf die Lieferung von Baustoffen oder Ausrüstungen beschränken, keinen Einsatz-Sicherheitsplan erstellen, unbeschadet der Pflichten der besagten Teilnehmer im Sinne von Art. 26 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009.

Art. 47 – Einhaltung und Umsetzung der Sicherheitspläne

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die allgemeinen Schutzmaßnahmen im Sinne der Art. 15 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 einzuhalten, insbesondere die Sachverhalte und Erfüllungen der Pflichten gemäß Art. 88 bis 104 und Anhänge XVI bis XXV des besagten Dekrets, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009.
2. Die Sicherheitspläne sind übereinstimmend mit Anhang XV des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 und auf der Grundlage der besten technischen Literatur zu erstellen.
3. Das ausführende Unternehmen ist verpflichtet, vor der Aufnahme der Arbeiten und danach auf Anfrage des Auftraggebers oder des Koordinators in regelmäßigen Abständen den Eintrag in der Industrie-, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer, die Angabe der für die Arbeitnehmer geltenden Tarifverträge und eine Erklärung über die Einhaltung der gesetzlichen und vertraglichen Pflichten in Bezug auf die Sozialversicherungen bekannt zu geben. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Koordinierung aller auf der Baustelle tätigen Unternehmen zu besorgen, damit die spezifischen und von den Subunternehmen erarbeiteten Einsatz-Sicherheitspläne untereinander kompatibel sind und mit dem vom Auftragnehmer eingereichten Plan übereinstimmen. Für Bietergemeinschaften oder Unternehmerkonsortien obliegt diese Pflicht dem federführenden Unternehmen. Der technische Leiter der Baustelle haftet für die Einhaltung des Plans vonseiten aller Unternehmen, die auf der Baustelle tätig sind.
4. Der Sicherheits- und Koordinierungsplan und der Einsatz-Sicherheitsplan sind wesentlicher Bestandteil des Vergabevertrags. Festgestellte, schwerwiegende oder wiederholte Verstöße gegen die besagten Pläne vonseiten des Auftragnehmers stellen nach vorhergehendem Mahnungsschreiben einen gerechtfertigten Grund zur fristlosen Aufhebung des Vertrags dar.
5. Im Sinne von Art. 118 dritter Satz Abs. 4 des Kodex der Verträge haftet der Auftragnehmer solidarisch mit den Subunternehmern für die Erfüllung der Sicherheitsanforderungen dieses Letzteren.

ABSCHNITT 9 – REGELUNG DER WEITERVERGABE

Art. 48 – Weitervergabe

- I. Die Arbeiten der Hauptkategorie im Sinne von Art. 4 Abs. 1 dürfen bis zu einem wirtschaftlichen Anteil von 30% (dreißig Prozent) des Betrages der Arbeiten derselben vorwiegenden Kategorie weitervergeben werden. Alle Arbeiten einer beliebigen Kategorie, die nicht in die Hauptkategorie fallen, können nach Ermessen des Bieters ausgegliedert oder weitervergeben werden, unbeschadet der Vorschriften laut Art. 4 und der Beachtung von Art. 118 des Kodex der Verträge und unter Berücksichtigung der im Folgenden wiedergegebenen Einschränkungen, Verbote und Vorschriften:
 - a) Arbeiten in Bezug auf Tragwerke, Anlagen und Sonderbauwerke im Sinne von Art. 72 Abs. 4 der allgemeinen Verordnung mit einem Anteil von über 15% (*fünfzehn Prozent*) des Gesamtpreises können wirtschaftlich gesehen bis zu einem Anteil von höchstens 30% (dreißig Prozent) des Betrages jeder einzelnen Kategorie weitervergeben oder im Akkord untervergeben werden. Die Weitervergabe im genannten Rahmen muss beantragt und zusammen mit dem Verbot der Aufteilung in mehrere Unterverträge oder Untervergaben für Arbeiten einer selben Kategorie genehmigt werden. Die besagten Arbeiten sind in Art. 4 festgehalten.
 - b) Arbeiten in Bezug auf Tragwerke, Anlagen und Sonderbauwerke im Sinne von Art. 72 Abs. 4 der allgemeinen Verordnung mit einem Anteil von über 10% (zehn Prozent) des Gesamtpreises der Arbeiten oder mit einem Betrag von über 150.000 Euro und höchstens 15% (*fünfzehn Prozent*) des Gesamtpreises der Arbeiten und Arbeiten der allgemeinen Kategorien, die nicht in die Kategorie «OG12» fallen mit einem Anteil von über 10% (zehn Prozent) des Gesamtpreises der Arbeiten oder mit einem Betrag von über 150.000 Euro können vollumfänglich weitervergeben werden. Die Weitervergabe der besagten Arbeiten ist obligatorisch, wenn der Auftragnehmer die Voraussetzungen in Bezug auf ihre Ausführung nicht erfüllt. Die besagten Arbeiten sind in Art. 4 festgehalten.
 - c) Arbeiten der Sonderkategorien, die im Sinne von Art. 72 Abs. 4 der allgemeinen Verordnung keine Tragwerke, Anlagen und Sonderbauwerke sind, deren Betrag mehr als 10% (zehn Prozent) des Gesamtbetrages der Arbeiten ausmacht oder deren Summe höher ist als 150.000 Euro, können vollumfänglich weitervergeben werden. Die besagten Arbeiten sind in Art. 4 festgehalten.
 - d) Arbeiten jeder beliebigen Kategorie mit einem Betrag von höchstens 10% des Gesamtbetrages der Arbeiten und einem Betrag unter 150.000 Euro können auch dann vom Auftragnehmer durchgeführt werden, wenn er die Qualifizierungsanforderungen für die betroffene Kategorie nicht erfüllt. Es ist ebenfalls möglich, die besagten Arbeiten in vollem Umfang von Subunternehmen ausführen zu lassen. Der von der Weitervergabe betroffene Betrag wird in diesem Fall bei der Festlegung des Vergabeanteils der Hauptkategorie berücksichtigt. Die Subunternehmen müssen die Anforderungen im Sinne von Art. 28 des DPR Nr. 34/2000 erfüllen oder die Bescheinigung der Zertifizierungsstelle SOA vorlegen. Die besagten Arbeiten sind in Art. 4 festgehalten
2. Die Weitervergabe oder Untervergabe im Akkord ist vom Auftraggeber vorab zu genehmigen und unterliegt folgenden Bedingungen:
 - a) Der Auftragnehmer muss bei der Angebotsabgabe die Arbeiten oder Teile der Arbeiten angeben haben, die weitervergeben oder im Akkord untervergeben werden sollen. Die Unterlassung der Angabe bedeutet, dass eine Weitervergabe oder Untervergabe im Akkord verboten ist und nicht genehmigt werden kann.
 - b) Der Auftragnehmer hinterlegt beim Auftraggeber:
 - 1) die beglaubigte Abschrift des Weitervergabevertrags, und zwar mindestens 20 Tage vor dem Datum der effektiven Aufnahme der Arbeiten der von der Weitervergabe betroffenen Arbeiten. Aus dem Weitervergabevertrag muss hervorgehen, ob dem Subunternehmer Teile der Leistungen, der Anlagen oder der sonstigen Tätigkeiten anvertraut wurden, die im Sicherheits- und Koordinierungsplan im Sinne von Punkt 4 Anhang XV zum Dekret Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 vorgesehen sind.
 - 2) Erklärung in Bezug auf das Bestehen oder Nichtbestehen eines abhängigen oder verbundenen

Gesellschaftsverhältnisses entsprechend Art. 2359 des Zivilgesetzbuches mit dem Unternehmen, dem die Weitervergabe oder die Untervergabe im Akkord anvertraut wurde. Bei Bietergemeinschaften, Unternehmenszusammenschlüssen oder Konsortien muss eine analoge Erklärung jedes einzelnen an der Bietergemeinschaft, dem Unternehmenszusammenschluss oder dem Konsortium beteiligten Unternehmens eingereicht werden.

- c) Der Auftragnehmer reicht beim Auftraggeber zeitgleich zur Hinterlegung des Weitervergabevertrags im Sinne von Buchst. b) ein:
- 1) Die Dokumentation zur Bescheinigung, dass der Subunternehmer die Voraussetzungen im Sinne der geltenden Gesetzgebung hinsichtlich der Teilnahme an öffentlichen Ausschreibungen in Bezug auf die von der Weitervergabe oder Untervergabe im Akkord betroffenen Ausführung der Arbeiten erfüllt.
 - 2) Mindestens eine Erklärung des Subunternehmers, ausgestellt im Sinne von Art. 46 und 47 des DPR Nr. 445/2000, zur Bescheinigung, dass die allgemeinen Anforderungen erfüllt werden und dass keine Ausschlussgründe laut Art. 38 des Kodex der Verträge vorliegen.
- d) Es dürfen keine Verbote im Sinne von Art. 10 des Gesetzes Nr. 575/1965 i.d.g.F. gegen den Auftragnehmer vorliegen. Wenn der Betrag des Weitervergabevertrags höher ist als 154.937,07 Euro, hat der Auftragnehmer diesbezüglich die erforderliche Dokumentation für die Erfüllung der gültigen Gesetzgebung in Bezug auf die Bekämpfung von Mafiaerscheinungen und den Kampf gegen organisierte Kriminalität betreffend die Subunternehmen und Akkordanten unter Einhaltung der Bestimmungen laut DPR Nr. 252/1998 beim Auftraggeber einzureichen. Bestehen bleibt, dass die Weitervergabe im Sinne von Art. 12 Abs. 4 des besagten DPR Nr. 252/1998 unabhängig vom Betrag der jeweiligen Arbeiten verboten ist, wenn das Subunternehmen nachgewiesenermaßen von einem Sachverhalt gemäß Art. 10 Abs. 7 des genannten DPR betroffen ist.
3. Der schriftliche Antrag des Auftragnehmers in Bezug auf die Weitervergabe und Untervergabe im Akkord muss im Vorfeld vom Auftraggeber genehmigt werden. Die Genehmigung wird 30 Tage ab Eingang des Antrags ausgestellt. Die besagte Frist kann nur ein Mal um höchstens 30 Tage verlängert werden, wenn gerechtfertigte Gründe vorliegen. Wenn sich der Auftraggeber innerhalb der gegebenenfalls auch verlängerten Frist nicht geäußert hat und alle gesetzlichen Anforderungen betreffend die Erteilung von Unteraufträgen erfüllt sind, gilt die Genehmigung in jeder Hinsicht als wirksam. Für Weitervergaben oder Untervergaben im Akkord mit einem Anteil von weniger als 2% des Vertragspreises oder einem Betrag von weniger als 100.000 Euro werden die Fristen für die Ausstellung der Genehmigung vonseiten des Auftraggebers um die Hälfte reduziert.
4. Die Weitervergabe oder Untervergabe der Arbeiten im Akkord unterliegt folgenden Pflichten:
- a) Im Sinne von Art. 118 Abs. 4 des Kodex der Verträge hat der Auftragnehmer für die weitervergebenen Arbeiten und Leistungen die Preise anzuwenden, die aus der Zuschlagserteilung hervorgehen, ermäßigt um einen Anteil von höchstens 20% (zwanzig Prozent). Wenn dem Subunternehmer ein Teil der Leistungen, der Anlagen oder der sonstigen Tätigkeiten, die im Sicherheits- und Koordinierungsplan im Sinne von Punkt 4 Anhang XV zum Dekret Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009, vorgesehen sind, sind die Kosten für die Sicherheit betreffend die weitervergebenen Arbeiten zum ursprünglichen vom Projekt vorgesehenen Preis ohne Abschlag festzulegen. Der Auftraggeber prüft nach Absprache mit der Bauleitung und dem Sicherheitskoordinator für die Ausführung der Arbeiten die effektive Umsetzung der vorliegenden Bestimmung.
 - b) Die im Außenbereich der Baustelle angebrachten Schilder müssen auch die Namen aller Subunternehmer und die Kategorie der weitervergebenen Arbeiten mit ihrem Betrag aufführen.
 - c) Die Subunternehmer müssen die Arbeits- und Lohnbedingungen einhalten, die in den gesamtstaatlich und im Gebiet geltenden Kollektivverträgen der Branche und des Gebiets festgelegt sind, in dem die Arbeiten ausgeführt werden. Sie haften zudem solidarisch mit dem Auftragnehmer für die Einhaltung der genannten Bestimmungen gegenüber ihrem Personal für die Leistungen, die im Rahmen der Weitervergabe erbracht werden.
 - d) Die Subunternehmen haben dem Auftraggeber über den Auftragnehmer vor der Aufnahme der weitervergebenen Arbeiten einzureichen:
 - 1) die Unterlagen über die erfolgte Meldung bei den Anstalten für soziale Vorsorge, den

Versicherungsanstalten und die Eintragung bei der Bauarbeiterkasse. In Abfolgen von drei Monaten und jedenfalls nach der Fertigstellung der weitervergebenen Arbeiten eine Kopie der Belege über die Beitragszahlungen für soziale Vorsorge und Versicherung sowie über die Zahlungen, die den paritätischen Organen laut Kollektivvertrag zu entrichten sind.

- 2) Kopie ihres Einsatz-Sicherheitsplans im Sinne von Art. 131 Abs. 2 Buchst. c) des Kodex der Verträge und die Pläne gemäß Art. 44 und 46 der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen.
5. Die vorliegenden Bestimmungen gelten auch für Bietergemeinschaften und Gesellschaften, einschließlich etwaiger Konsortialgesellschaften, wenn die Unternehmenszusammenschlüsse oder Konsortien die getrennt ausführbaren Arbeiten nicht direkt durchführen wollen.
6. Die weitervergebenen Arbeiten dürfen nicht Gegenstand einer weiteren Weitervergabe sein. Aus diesem Grund darf der Subunternehmer die Arbeiten seinerseits nicht weitervergeben. Ausnahme zum oben genannten Verbot stellen Lieferungen samt Installation von Anlagen und Sonderstrukturen dar, die in einer zweckmäßigen Regelung festgehalten sind. Der Lieferant oder Subunternehmer kann die Installation oder die Montage in diesem Fall von einem Unternehmen seines Vertrauens durchführen lassen, die von den Verboten laut Abs. 2 Buchst. d) nicht betroffen sind. Der Auftraggeber hat dem Auftraggeber für alle Unterverträge jeweils den Namen des Unterauftragnehmers, den Betrag des Untervertrags, den Gegenstand der anvertrauten Arbeiten, Leistungen oder Lieferungen mitzuteilen.
7. Wenn der Auftragnehmer die Möglichkeit entsprechend Art. 30 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 276/2003 (Entsendung von Arbeitskräften) in Anspruch nehmen will, hat er mindestens 20 Tage vor dem Datum der effektiven Inanspruchnahme von entsendeten Arbeitskräften eine zweckmäßige Mitteilung zu übermitteln, in der er erklärt:
 - a) dass ein Gestellungsvertrag mit dem entsendenden Unternehmen besteht (als Kopie beizulegen).
 - b) dass er beabsichtigt, die Entsendung für die entsprechende Ausschreibung in Anspruch zu nehmen (Namen der entsendeten Personen angeben).
 - c) dass die Bedingungen, für die der Gestellungsvertrag abgeschlossen wurde, immer noch wirksam sind, und es sich um keine einfache Arbeitnehmerüberlassung handelt.
8. Die Mitteilung muss ebenfalls die Gründe enthalten, die das Bedürfnis des entsendenden Unternehmens rechtfertigen, die Entsendung von Arbeitskräften in Anspruch zu nehmen, wenn dies nicht deutlich aus dem Vertrag zwischen den oben genannten Parteien hervorgeht. Der Mitteilung muss die Dokumentation beiliegen, die den Nachweis erbringt, dass das entsendende Unternehmen die allgemeinen Anforderungen im Sinne von Art. 38 des Kodex der Verträge erfüllt. Der Auftraggeber ist innerhalb von 15 Tagen ab Eingang der Mitteilung und der beiliegenden Dokumentation berechtigt, die Genehmigung in Bezug auf die Entsendung zu verweigern, wenn festgestellt wird, dass die oben genannten Voraussetzungen nicht gegeben sind.
9. Die Planer des Auftragnehmers dürfen Arbeiten oder andere Leistungen in Bezug auf die Ausführungsplanung nur im Rahmen der Bestimmungen laut Art. 91 Abs. 3 des Kodex der Verträge weitervergeben. Bei der Weitervergabe von technischen Leistungen finden die Bedingungen und Vorgehensweisen im Sinne des vorliegenden Artikels Anwendung, sofern damit vereinbar. Bei Verstößen gegen das Verbot der Weitervergabe oder bei einer nicht genehmigten Weitervergabe findet Art. 52 Abs. 3 Anwendung.

Art. 49 – Haftung bei Weitervergaben

1. Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber immer für die Ausführung der Arbeiten, die von der Weitervergabe betroffen sind, und befreit den Auftraggeber von jeder Forderung der Subunternehmer oder Schadenersatzansprüchen von Dritten infolge der Ausführung der weitervergebenen Arbeiten.
2. Der Bauleiter, der Projektsteuerer und der Sicherheitskoordinator für die Ausführungsphase im Sinne von Art. 92 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret 106/2009 prüfen jeweils im Rahmen ihrer Zuständigkeit die Einhaltung aller Bedingungen in Bezug auf die Zulässigkeit und Umsetzung der Unterverträge.
3. Die nicht genehmigte Weitervergabe gilt als schwerwiegende und auch im Sinne von Art. 1456 des Zivilgesetzbuches wesentliche Vertragswidrigkeit. Aus diesem Grund ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag zulasten des Auftragnehmers aufzuheben, unbeschadet aller strafrechtlichen Sanktionen laut Art.

21 des Gesetzes Nr. 646 vom 13. September 1982, geändert und ergänzt mit Gesetzesdekret Nr. 139 vom 29. April 1995, umgewandelt in das Gesetz Nr. 246 vom 28. Juni 1995 (Bußgeld bis zu einem Drittel des Vergabepreises, Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu einem Jahr).

4. Im Sinne von Art. 118 Abs. 12 des Kodex der Verträge und Art. 48 der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen gilt jeder Vertrag als Weitervergabe, dessen Gegenstand Tätigkeiten an einem beliebigen Ort den Einsatz von Arbeitskräften erfordert, beispielsweise Lieferungen mit Installation und Miete mit Fahrer, die sich jeweils auf mindestens 2 Prozent des Betrages der anvertrauten Arbeiten oder mindestens 100.000 Euro belaufen, wobei die Kosten für Arbeitskräfte und das Personal mindestens 50 Prozent des Betrags des Weitervergabevertrags ausmachen muss. Untervergaben, die keine Weitervergabe sind, müssen dem Projektsteuerer und dem Sicherheitskoordinator für die Ausführung der Arbeiten mindestens einen Werktag vor dem Eintreffen der Weiterbeauftragten unter Angabe ihrer Namen mitgeteilt werden.
5. Für Subunternehmer, Weiterbeauftragte und alle mit der Erbringung einer Leistung Beauftragte, die im Sinne von Abs. 4 nicht in den Rahmen einer Weitervergabe fällt, kommt Art. 53 Abs. 5 über den Erkennungsausweis zur Anwendung.

Art. 50 – Zahlung der Subunternehmen

1. Der Auftraggeber bezahlt die Subunternehmer und Akkordanten nicht direkt.

ABSCHNITT 10 – STREITIGKEITEN, ARBEITSKRÄFTE, ERSATZVORNAHME

Art. 51 – Gütliche Streitbeilegung

1. Im Sinne von Art. 240 Abs. 1 und 2 des Kodex der Verträge hat der Projektsteuerer, wenn der wirtschaftliche Betrag der Arbeiten infolge des Eintrags von Vorbehalten in den Rechnungsdokumenten Varianten im Umfang von mehr als 10% (zehn Prozent) des Vertragspreises mit sich bringt, unverzüglich zu bewerten, ob die Vorbehalte grundsätzlich zulässig und begründet sind und keinen Mehrarbeiten unterliegen, für die im Sinne von Art. 132 des Kodex der Verträge eine Variante im Verlauf der Arbeiten erfordern. Dies alles mit dem Ziel, den oben genannten Prozentsatz zu erreichen.
2. Der Projektsteuerer kann im Sinne von Art. 240 Abs. 7, 8, 9, 10, 11, 12 und 14 des Kodex der Verträge eine Kommission benennen und holt unverzüglich den vertraulichen Bericht der Bauleitung und, sofern benannt, vom Abnahmeprüfer ein oder lässt ihn von der gegebenenfalls gegründeten Kommission einholen. Wenn er die Vorbehalte als nicht offensichtlich unzulässig und nicht unbedingt unbegründet erachtet, erarbeitet er einen begründeten Vorschlag für die gütliche Streitbeilegung.
3. Der begründete Vorschlag für die gütliche Streitbeilegung wird dem Auftragnehmer und dem Auftraggeber innerhalb von 90 Tagen ab dem Eintrag des letzten Vorbehalts zeitgleich übermittelt. Der Auftragnehmer und Auftraggeber geben ihre Stellungnahme innerhalb von 30 Tagen ab Eingang des Vorschlags ab. Die Stellungnahme des Auftraggebers erfolgt durch begründete Maßnahme. Bei nicht erfolgter Stellungnahme zur vorgesehenen Frist gilt der Vorschlag als abgelehnt.
4. Dieser Vorgang kann im Verlauf der Arbeiten nur ein Mal wiederholt werden. Der besagte Vorgang kommt - unabhängig vom Betrag - für zum Zeitpunkt der Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung nicht geklärte Vorbehalte zur Anwendung.
5. Die Zinsen der im Verwaltungs- oder Streitverfahren festgelegten Beträge werden zum gesetzlichen Zinssatz 60 Tage ab dem Unterzeichnungsdatum der gütlichen Streitbeilegung fällig, die nachfolgend Zeitpunkt vom Auftraggeber genehmigt wurde oder ab der Ausstellung des Vollstreckungstitels, mit dem die Streitigkeiten beigelegt wurde.
6. Im Sinne von Art. 239 des Kodex der Verträge können Streitigkeiten in Bezug auf subjektive Rechte betreffend die Ausführung des Vertrags immer auf der Grundlage einer Vergleichsurkunde und unter Berücksichtigung des Zivilgesetzbuches beigelegt werden, und zwar auch dann, wenn für sie keine gütliche Streitbeilegung im Sinne der vorhergehenden Absätze vorgesehen ist. Überschreitet der Unterschiedsbetrag des Vergleichs den Betrag von 100.000 Euro ist eine Stellungnahme der Anwaltschaft erforderlich, die den Auftraggeber vertritt, alternativ dazu, der ranghöchsten und für die Streitigkeit zuständigen Führungskraft. Nach Absprache mit dem Projektsteuerer prüft die zuständige Führungskraft den vom Zuschlagsempfänger unterbreiteten Vergleichsvorschlag, kann dem Zuschlagsempfänger aber auch einen Vergleichsvorschlag unterbreiten, nachdem er seine Stellungnahme eingeholt hat.
7. Der Vorgang im Sinne von Abs. 6 kann auch für Streitigkeiten in Bezug auf die Auslegung des Vertrags oder der Urkunden zur Anwendung kommen, die Bestandteil des Vertrags sind oder auf die der Vertrag verweist, und zwar auch dann, wenn die Auslegungen keine direkten wirtschaftlichen Bewertungsunterschiede betreffen.
8. Laufende Streitigkeiten berechtigen den Auftragnehmer weder, die Arbeiten zu verzögern oder stillzulegen, noch die Lieferung der vom Auftraggeber erteilten Aufträge zu verweigern.

Art. 52 – Entscheidung bei Streitigkeiten

1. Kann die Streitigkeit im Sinne von Art. 51 nicht gütlich beigelegt werden und bestätigt der Auftragnehmer die Vorbehalte, findet Abs. 2 Anwendung.
2. Alle Streitigkeiten in Bezug auf die Ausführung des Vertrags werden von der zuständigen Gerichtsbehörde des Gerichtsstands Bozen, entschieden, wobei die schiedsrichterliche Zuständigkeit ausgeschlossen wird.
3. Die für die Streitigkeit zuständige Stelle entscheidet auch über das Ausmaß der Verfahrenskosten und deren Aufteilung unter den Parteien, wobei sie auf die festgestellten Beträge, die Anzahl und die Komplexität der Sachverhalte Bezug nimmt.

Art. 53 – Kollektivverträge und Bestimmungen in Bezug auf die Arbeitskräfte

1. Der Auftragnehmer hat alle geltenden und gegebenenfalls im Verlauf der Arbeiten in Kraft getretenen Gesetze, Regelungen und einschlägigen Normen einzuhalten, insbesondere folgende Bestimmungen:
 - a) Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung der Arbeiten, die Gegenstand der vorliegenden Ausschreibung sind, den während der gesamten Dauer und am spezifischen Arbeitsort anwendbaren gesamtstaatlichen Kollektivvertrag für Arbeitnehmer in Industriebetrieben im Bau- und Nebengewerbe und die örtlichen und betrieblichen Zusatzabkommen einzuhalten.
 - b) Die oben genannten Pflichten sind für den Auftragnehmer auch dann bindend, wenn er keinen vertragsschließenden Vereinigungen angehört oder aus ihnen austritt, unabhängig von der Größe des Unternehmens, seiner industriellen oder handwerklichen Strukturierung und rechtlichen Qualifizierung sonstiger Art.
 - c) Der Auftragnehmer haftet gegenüber dem Auftraggeber dafür, dass die etwaigen Subunternehmer die oben genannten Bestimmungen für ihr Personal einhalten, auch dann, wenn der Kollektivvertrag die Weitervergabe nicht regelt. Die Tatsache, dass die Weitervergabe nicht genehmigt ist, entbindet den Auftragnehmer nicht von der Haftung, unbeschadet jedes weiteren Rechts des Auftraggebers.
 - d) Der Auftragnehmer hat den Pflichten in Bezug auf die Vorsorge, Sozialversicherungen, Unfallverhütung und aller sonstigen Bereiche nachzukommen, die durch Sondergesetze geregelt sind.
2. Bei einer Nichteinhaltung, die vom Auftraggeber festgestellt oder ihm von einer zuständigen Körperschaft gemeldet wird, teilt der Auftraggeber dem Auftragnehmer die festgestellte Nichterfüllung mit und tätigt bei laufender Ausführung der Arbeiten einen Abzug von 20% (zwanzig Prozent) auf die Akontozahlungen, oder setzt nach Abschluss der Arbeiten die Saldozahlung aus. Die hierdurch erzielten Mittelbindungen sollen sicherstellen, dass die oben genannten Pflichten erfüllt werden. Der Auftragnehmer erhält die Mittelbindungen erst, nachdem er den oben genannten Pflichten vollumfänglich und nachgewiesenermaßen nachgekommen ist.
3. Bei einer verspäteten Zahlung der Entlohnungen und nach der diesbezüglichen Aufforderung des Auftragnehmers kann der Auftraggeber dem Personal im Sinne von Art. 13 der Allgemeinen Vergabebedingungen die rückständigen Entlohnungen innerhalb von fünfzehn Tagen auch bei laufenden Arbeiten direkt bezahlen, wenn der Auftragnehmer seinen Pflichten bis dahin nicht nachgekommen ist oder die Gültigkeit der Aufforderung formell und begründeterweise beanstandet, wobei der entsprechende Betrag von den Summen abgezogen wird, die dem Auftragnehmer laut den vertraglichen Bestimmungen zustehen.
4. Die Bauleitung und - in ihrem Namen - der Projektsteuerer können beim Auftragnehmer und den Subunternehmern jederzeit eine Kopie des Einheitslohnbuches im Sinne von Art. 39 des Gesetzes Nr. 133 vom 9. August 2008 anfordern. Sie sind ebenfalls berechtigt, das Personal aufzufordern, den Erkennungsausweis vorzuweisen und diesen auf die effektive Eintragung im genannten Einheitslohnbuch des Auftragnehmers oder zugelassenen Subunternehmens zu prüfen.
5. Im Sinne von Art. 18 Abs. 1 Buchst. u) und Art. 20 Abs. 3 und Art. 26 Abs. 8 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzesvertretendes Dekret Nr. 106/2009 hat der Auftragnehmer jedem auf der Baustelle Beschäftigten einen zweckmäßigen, wasserundurchlässigen Erkennungsausweis mit Fotografie und den Angaben über den Arbeitnehmer und den Arbeitgeber auszuhändigen, der gut sichtbar zu tragen ist. Der Auftragnehmer haftet diesbezüglich auch für das Personal der zugelassenen Subunternehmen. Die Arbeitnehmer haben den Erkennungsausweis gut sichtbar zu tragen. Die selbstständig Tätigen, die ihre Arbeit direkt auf der Baustelle ausführen, und das nicht vom Auftragnehmer oder etwaigen Subunternehmen beschäftigte Personal (Gesellschafter, Handwerker mit Einzelfirma ohne Beschäftigte, Berufsausübende, externe Lieferanten usw.), das gelegentlich auf der Baustelle arbeitet, haben dieselben Pflichten auf eigene Rechnung zu erfüllen.
6. Bei der Nichterfüllung der Pflichten im Sinne von Abs. 5 wird dem Arbeitgeber eine Geldbuße von 100 bis 500 Euro für jeden Arbeitnehmer verhängt. Arbeitnehmer, die über einen Erkennungsausweis im Sinne von Abs. 3 verfügen und diesen nicht sichtbar tragen, werden mit einer Geldbuße von 50 bis 300 Euro bestraft. Die genannten Geldbußen sehen keine Verwarnung im Sinne von Art. 13 des gesetzesvertretenden Dekrets Nr. 124 vom 23. April 2004 vor.

Art. 54 – Aufhebung des Vertrags – Ersatzvornahme

1. Der Auftraggeber ist in folgenden Fällen berechtigt, den Vertrag durch einfaches Einschreiben mit einer Mahnung von 15 Tagen ohne weitere Auflagen aufzuheben:
 - a) Der Auftragnehmer ist von einer endgültigen Maßnahme zur Anwendung einer vorbeugenden Verfügung im Sinne von Art. 3 des Gesetzes Nr. 1423 vom 27. Dezember 1956 und den Art. 2 ff. des Gesetzes Nr. 575 vom 31. Mai 1965 betroffen oder rechtskräftig wegen Betrugs des Auftraggebers, der Subunternehmen, Lieferanten, Arbeitnehmer oder anderer Personen verurteilt, die im Sinne vom Art. 135 des Kodex der Verträge von den Arbeiten betroffen sind.
 - b) Nichterfüllung der Verfügungen der Bauleitung in Bezug auf die Ausführungsfristen oder Nichteinhaltung der Aufforderungen oder Beanstandungen im Rahmen der darin festgelegten Fristen vonseiten des Auftragnehmers.
 - c) Eindeutige Unfähigkeit oder Untauglichkeit auch nur gesetzlicher Art bei der Ausführung der Arbeiten.
 - d) Festgestellte Nichterfüllung der gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Unfallverhütung, Sicherheit am Arbeitsplatz und Pflichtversicherungen des Personals.
 - e) Unterbrechung der Arbeiten oder ihre Nichtwiederaufnahme vonseiten des Auftragnehmers ohne gerechtfertigten Grund.
 - f) Verzögerung der Arbeiten ohne gerechtfertigten Grund in einem Ausmaß, dass die fristgerechte und vertraglich vorgesehene Ausführung der Arbeiten beeinträchtigt wird.
 - g) Unzulässige Weitervergabe, stille Gesellschaft, auch nur teilweise Abtretung des Vertrags oder Verletzung der wesentlichen Bestimmungen, die die Weitervergabe regeln.
 - h) Nichtübereinstimmung der gelieferten Güter mit den Vertragsspezifikationen und der Zweckbestimmung des Bauwerks.
 - i) Nichteinhaltung der Vorschriften in Bezug auf die Sicherheit und Gesundheit am Arbeitsplatz im Sinne des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret 106/2009 oder der Sicherheitspläne laut Art. 44 und 46 der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen, die wesentlicher Bestandteil des Vertrags sind und der Beanstandungen vonseiten der Bauleitung, dem Projektsteuerer oder dem Sicherheitskoordinator.
 - l) Handlungen oder Unterlassungen, die den Zutritt der Inspektoren des Ministeriums für Arbeit und soziale Vorsorge, des Lokalen Sanitätsbetriebs (ASL) oder der paritätischen Organe im Sinne von Art. 51 des Dekrets Nr. 81/2008, geändert und ergänzt durch gesetzvertretendes Dekret Nr. 106/2009 verhindern.
2. Der Vertrag gilt des Weiteren als aufgehoben, wenn der Auftragnehmer die Anforderungen für die Ausführung der Arbeiten nicht mehr erfüllt, beispielsweise aufgrund von Konkurs, Strafmaßnahmen oder einstweiliger Verfügung, die den Abschluss von Verträgen mit der öffentlichen Verwaltung verunmöglichen oder bei nachgewiesenen Straftaten im Sinne von Art. 135 Abs. 1 des Kodex der Verträge.
3. Bei der Aufhebung des Vertrags oder Ersatzvornahme wird dem Auftragnehmer die vom Auftraggeber getroffene Entscheidung über eine Dienstanweisung oder Einschreiben mit Rückschein mitgeteilt, wobei das Datum der Bestandsaufnahme der Arbeiten aufgeführt wird.
4. In Bezug auf das oben Genannte wird an dem vom Auftraggeber mitgeteilten Datum eine gemeinsam von der Bauleitung, dem Auftragnehmer oder seinem Vertreter oder unter Beisein von zwei Zeugen eine Bestandsaufnahme der Arbeiten, ein Inventar der auf der Baustelle vorhandenen Baustoffe, Ausrüstungen und Baumaschinen durchgeführt. Bei einer Ersatzvornahme wird des Weiteren auch geprüft, welche dieser Baustoffe, Geräte und Baumaschinen dem Auftraggeber für eine etwaige Weiterverwendung zur Verfügung stehen müssen, wobei auch die entsprechenden Kosten festgelegt werden.
5. Der Vertrag wird aufgehoben, wenn die SOA-Bescheinigung des Auftragnehmers aufgrund der Einreichung einer unrichtigen Dokumentation oder falscher Angaben nicht mehr wirksam ist, was aus der Datenbank der Aufsichtsbehörde hervorgeht.
6. Der Vertrag wird ebenfalls aufgehoben, wenn Fehler oder Unterlassungen der Ausführungsplanung die Verwirklichung des Bauwerks oder seine Nutzung gemäß Art. 132 Abs. 6 des Kodex der Verträge ganz

oder teilweise beeinträchtigen, was nachträgliche Arbeiten mit sich bringt, die ein Fünftel des ursprünglichen Vertragspreises überschreiten. In diesem Fall werden die ausgeführten, als zweckdienlich anerkannten und mit der korrekten Planung übereinstimmenden Arbeiten nach der Bestandsaufnahme im Sinne von Abs. 3 nach Abzug der nicht verwertbaren und von einer Neuerstellung zum Zwecke der planungstechnischen Fehlerbehebung betroffenen Arbeiten und nach Abzug der Kosten vergütet, die für die Beseitigung der von den planungstechnischen Fehlern betroffenen Arbeiten erforderlich sind.

7. Bei einer Aufhebung des Vertrags oder der Ersatzvornahme sowie bei Konkurs des Auftragnehmers werden die wirtschaftlichen Beziehungen mit ihm oder mit dem Verwalter folgenderweise neu festgelegt, unbeschadet jedes weiteren Rechts und jeder weiteren Handlung des Auftraggebers:
 - a) Die neue Ausschreibung oder jeder andere Auftrag im Sinne der geltenden Vorschriften wird auf der Grundlage des Bruttobetrag der Fertigstellungsarbeiten und der Ersatzvornahmen festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen dem Gesamtbruttobetrag der in der ursprünglichen Ausschreibung unterbreiteten Arbeiten ergibt, - gegebenenfalls erhöht um die Mehrkosten für Gutachten bei laufenden Arbeiten im Rahmen eines ordnungsgemäßen Zusatzvertrags oder jedenfalls einer Genehmigung oder Anerkennung der Parteien und um die Kosten für etwaige Wiederherstellungs- oder Reparaturarbeiten - und dem Bruttobetrag der Arbeiten, die der nicht erfüllende Auftragnehmer selbst durchgeführt hat.
 - b) Dem nicht erfüllenden Auftragnehmer werden angelastet:
 - 1) Etwaige Mehrkosten, die sich aus der Differenz zwischen dem Nettobetrag des Zuschlags der neuen Ausschreibung für die Fertigstellungsarbeiten und dem Nettobetrag der besagten Arbeiten ergeben, die aus dem ursprünglichen Zuschlag an den nicht erfüllenden Auftragnehmer hervorgehen.
 - 2) Etwaige Mehrkosten, die sich aus der Wiederholung eines erfolglos verlaufenen Vergabeverfahrens ergeben, das erforderlicherweise mit einem zweckmäßig erhöhten Ausschreibungsbetrag durchgeführt wurde.
 - 3) Etwaige Mehrkosten des Auftraggebers aufgrund der verspäteten Fertigstellung der Arbeiten, die neuen Kosten für die Ausschreibung und Veröffentlichung, die technischen Kosten für die Leitung, den Support, die Buchhaltung und die Abnahme der Arbeiten, die höheren Zinssätze im Rahmen der Finanzierung der Arbeiten und jeder weitere oder abweichende, dokumentierte Schaden infolge der Unmöglichkeit, die Bauwerke zu den im ursprünglichen Vertrag festgelegten Fristen zu nutzen.

ABSCHNITT 11 – BESTIMMUNGEN ZUR FERTIGSTELLUNG

Art. 55 – Fertigstellung der Arbeiten und kostenlose Instandhaltung

1. Nach dem Abschluss der Arbeiten und auf schriftlichen Antrag des Auftragnehmers erstellt die Bauleitung innerhalb von 10 Tagen ab Antrag die Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten aus. Innerhalb von dreißig Tagen ab der Ausstellung der Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten nimmt die Bauleitung eine summarische Prüfung der Rechtmäßigkeit der ausgeführten Arbeiten vor.
2. Bei der summarischen Prüfung werden, unbeschadet aller anderen Prüfungen, etwaige Mängel oder bauliche Abweichungen erfasst und protokolliert, die der Auftragnehmer auf eigene Kosten innerhalb einer vorgegebenen Frist und nach den Anweisungen der Bauleitung zu beheben hat, unbeschadet der Ansprüche auf Schadenersatz des Auftraggebers. Bei verspäteten Wiederherstellungsarbeiten kommt die für Verspätungen vorgesehene Strafe laut Art. 19 zur Anwendung. Dies proportional zum Betrag des Teils der Arbeiten, der von der fehlenden Wiederherstellung direkt oder indirekt betroffen ist und jedenfalls zum Betrag, der mindestens demjenigen für die Wiederherstellungsarbeiten entspricht.
3. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die Arbeiten durch die Ausstellung eines zweckmäßigen Protokolls unverzüglich nach der summarischen Prüfung mit erfolgreichem Ausgang oder zur Frist ganz oder teilweise zu übernehmen, die die Bauleitung im Sinne der vorhergehenden Absätze vorgesehen hat.
4. Die kostenlose Instandhaltungsfrist ist ab dem Datum der Ausstellung der Bescheinigung über die Fertigstellung der Arbeiten wirksam. Sie verwirkt mit der endgültigen Genehmigung der vorläufigen Abnahmebescheinigung vonseiten des Auftraggebers, was innerhalb der in den vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen vorgesehenen Frist zu erfolgen hat.

Art. 56 – Fristen für die Abnahme oder die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Ausführung der Arbeiten

1. Die vorläufige Abnahmebescheinigung wird innerhalb einer bindenden Frist von sechs Monaten ab der Fertigstellung der Arbeiten ausgestellt und ist zwei Jahre ab dem Ausstellungsdatum definitiv wirksam. Nach dieser Frist gilt die Abnahme stillschweigend als genehmigt, auch wenn die formelle Genehmigungsurkunde innerhalb der nachfolgenden zwei Monate nicht ausgestellt wird.
2. Bei der Ausführung der Arbeiten ist der Auftraggeber berechtigt, Prüfungen oder Teilabnahmen oder jede andere Sicherstellung der vollumfänglichen Übereinstimmung der Merkmale der laufenden Arbeiten mit den Anforderungen der Projektunterlagen, der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen oder des Vertrags vorzunehmen.

Art. 57 – Übernahme der fertig gestellten Arbeiten

1. Der Auftraggeber behält sich das Recht vor, die von der Vergabe betroffenen Arbeiten auch unverzüglich nach ihrer Fertigstellung ganz oder teilweise zu übernehmen.
2. Wenn der Auftraggeber dieses Recht in Anspruch nimmt, was dem Auftragnehmer schriftlich mitgeteilt wird, kann sich der Auftragnehmer dem keinesfalls widersetzen oder Vergütungen jeder Art geltend machen.
3. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Ausstellung eines zweckmäßigen Protokolls zu beantragen, damit für etwaige Schäden, die den Bauwerken gegebenenfalls zugefügt werden, gebürgt wird.
4. Die Übernahme vonseiten des Auftraggebers erfolgt unter Einhaltung einer bindenden Frist, die von ihm über die Bauleitung oder den Projektsteuerer unter Beisein des Auftragnehmers oder, bei seiner Abwesenheit, zweier Zeugen festgelegt wird.
5. Kann der Auftraggeber die Bauwerke nach der Fertigstellung der Arbeiten nicht übernehmen, ist der Auftragnehmer nicht berechtigt, die Übergabe zu verlangen. Er ist des Weiteren verpflichtet, die kostenlose Instandhaltung für die in den vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen vorgesehene Zeitdauer auszuführen.

ABSCHNITT 12 – SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 58 – Kosten und Verbindlichkeiten zulasten des Auftragnehmers

1. Neben den Kosten im Sinne der Allgemeinen Vergabebedingungen, der allgemeinen Verordnung, der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen und aller Pläne zu den Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Arbeitnehmer hat der Auftragnehmer auch folgende Kosten und Verbindlichkeiten zu tragen:
 - a) Die getreue Ausführung des Projekts und der von der Bauleitung erteilten Aufträge im jeweiligen Zuständigkeitsbereich im Sinne der vertraglichen Vereinbarungen, damit die verwirklichten Bauwerke in jeder Hinsicht abgenommen werden können, mit dem Projekt übereinstimmen und fachgerecht ausgeführt sind. Der Auftragnehmer hat bei der Bauleitung zudem rechtzeitig schriftliche Verfügungen in Bezug auf Details einzuholen, die aus den Zeichnungen, den besonderen Vergabebedingungen und der Beschreibung der auszuführenden Arbeiten nicht hervorgehen. Der Auftragnehmer darf keine Ergänzungen oder Varianten vornehmen, die im Sinne von Art. 1659 des Zivilgesetzbuches nicht schriftlich angeordnet wurden.
 - b) Erdbewegungsarbeiten und jede andere Pflicht in Bezug auf die Baustelleneinrichtung im Rahmen des Ausmaßes der Arbeiten mit den modernsten Anlagen, die die perfekte und rasche Ausführung aller vorgesehenen Arbeiten gewährleisten, den zweckmäßig geschützten Gerüsten und Pfahlwänden neben öffentlichen oder privaten Bereichen, den Einfriedungen mit festen Zäunen und der Reinigung und Instandhaltung der Baustelle, der Schotterung und Ausrichtung der entsprechenden Zufahrten für den sicheren Durchgang und Verkehr aller Fahrzeuge und Personen, die für die Arbeiten zuständig sind, einschließlich derjenigen, die vom Auftraggeber ausgegliedert oder Dritten anvertraut wurden.
 - c) Die Übernahme in Eigenverantwortung, wobei er den Auftraggeber befreit, von jeder Schadenersatzhaftung und den Pflichten betreffend und in Zusammenhang mit der Erbringung der vertraglichen Leistungen.
 - d) Alle von der Bauleitung angeordneten Prüfungen bei den zugelassenen Stellen der Baustoffe und Bauteile, die für den Bau verwendet werden oder verwendet werden sollen, einschließlich der Verpackung der Proben und der Durchführung der von der Bauleitung angeordneten Belastungsproben für alle Bauwerke aus Beton und Stahlbeton und jeder anderen Tragkonstruktion sowie Druckprüfungen der Leitungen. Es besteht insbesondere die Pflicht, mindestens eine Betonentnahme pro Betoniertag vorzunehmen, die mit dem entsprechenden Datum aufzubewahren ist.
 - e) Die Haftung bei der Nichtübereinstimmung der ausgeführten Elemente mit den jeweiligen Vorgaben laut Projekt oder besonderen Vergabebedingungen.
 - f) Die Erhaltung - bis zur Ausstellung der vorläufigen Abnahmebescheinigung - der Wasserabflüsse und der Durchgänge auf den öffentlichen und privaten Bereichen, die an die auszuführenden Bauwerke grenzen.
 - g) Die Übernahme, Entladung und der Transport zu den Deponien oder zum Verwendungsort im Sinne der Anordnungen der Bauleitung von Baustoffen oder Bauteilen innerhalb der Baustelle, die in der vorliegenden Ausschreibung nicht vorgesehen sind oder von Dritten auf Rechnung des Auftraggebers zur Verfügung gestellt werden, für die der Auftragnehmer im Sinne des Vertrags den Installationssupport zu leisten hat. Schäden an den besagten Baustoffen und Bauteilen, die sich durch das Verschulden des Auftragnehmers ergeben, sind zulasten desselben Auftragnehmers zu beheben.
 - h) Auf Antrag der Bauleitung die vollumfängliche oder teilweise Bereitstellung von Arbeitsbühnen, Gerüsten, vorläufigen Bauarbeiten und der Hebeanlagen für die Nutzung von Drittunternehmen, denen Arbeiten anvertraut wurden, die in der vorliegenden Ausschreibung nicht vorgesehen sind, und zwar für die gesamte erforderliche Zeitdauer zur Ausführung der Arbeiten, die vom Auftraggeber direkt oder von Drittunternehmen vorgenommen werden sollen. Der Auftragnehmer ist hierbei nicht berechtigt, irgendwelche Vergütungen vom Auftraggeber oder Drittunternehmen zu fordern, es sei denn für den Einsatz von Personal, das für die Hebeanlagen zuständig ist. Dies alles in Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsvorkehrungen.
 - i) Die Reinigung der Baustelle und der entsprechenden Durchgänge und Zugänge, einschließlich des Räumens der Abfälle, die von Drittunternehmen zurückgelassen wurden.

- l) Die Kosten, Gebühren, Rechte, Arbeiten, Lieferungen und Leistungen für die vorläufigen Anschlüsse an die Wasser-, Strom-, Gas- und Kanalisationsnetze, die für den Betrieb der Baustelle und die Ausführung der Arbeiten erforderlich sind, sowie die Kosten für die Nutzung und den Verbrauch in Zusammenhang mit den besagten Diensten. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die oben genannten Dienste Drittunternehmen, die Lieferungen oder Leistungen im Namen des Auftraggebers unter Wahrung der Sicherheitsanforderungen und Sicherheitsvorkehrungen erbringen, unter ausschließlicher Berechnung der Selbstkosten zur Verfügung zu stellen.
 - m) Die Erstellung der Muster für jede einzelne Arbeitskategorie, die in den vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen spezifisch vorgesehen sind oder von der Bauleitung beantragt werden, damit die Verwirklichung der entsprechenden Bauwerke genehmigt wird.
 - n) Die Lieferung und Instandhaltung der Hinweisschilder, Signalleuchten für den Nachtbetrieb an den vorgeschriebenen Stellen und allem, was in der geltenden Gesetzgebung zum Zwecke der Sicherheit vorgesehen ist, einschließlich der Nachtbeleuchtung der Baustelle.
 - o) Der Bau und die Instandhaltung im eingefriedeten Areal der Baustelle oder an einer geeigneten Stelle der Büroräumlichkeiten des Bauleitungs- und Supportpersonals, die mit der Einrichtung, Beleuchtung, verschließbarem Schrank, Tisch, Stühlen, Schreibmaschine, Rechenmaschine und Schreibmaterial ausgestattet sind.
 - p) Die Beistellung des Personals und der erforderlichen Geräte für Einmessungen, Erhebungen, Messungen, Prüfungen und Kontrollen der Arbeiten, wobei der Bauleitung die Zeichnungen und Übersichten für die entsprechenden Vergleiche und Kontrollen zur Verfügung zu stellen sind. Die übergebenen Zeichnungen und Modelle dürfen weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden.
 - q) Die Lieferung einer bestimmten Menge an verwendeten Baustoffen vor der Räumung der Baustelle, damit sie im Sinne der vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen oder der Anordnungen der Bauleitung per Dienstanweisung gegebenenfalls für spätere Ersatzmaßnahmen verwendet werden können, was einzig auf der Grundlage der Kosten der Baustoffe bezahlt wird.
 - r) Zweckmäßiger Schutz der verwendeten und eingebauten Baustoffe zum Schutz vor Schäden jeder Art und jeder Ursache, sowie Entfernen der besagten Schutzvorrichtungen auf Antrag der Bauleitung. Bei einer Unterbrechung der Arbeiten muss jede Maßnahme getroffen werden, die die Verschlechterung jeder Art und durch jede Ursache der ausgeführten Bauwerke verhindert, wobei der Auftragnehmer für etwaige Schäden, die auf der mangelnden oder unzureichenden Einhaltung der vorliegenden Bestimmung beruhen, Ersatz leisten muss.
 - s) Die Umsetzung bei allen Arbeiten der Vorgehensweisen und notwendigen Sicherheitsmaßnahmen, die die Unversehrtheit der Arbeitnehmer, der mit den Arbeiten beauftragten Personen und Dritten gewährleisten und Schäden an öffentlichem und privatem Eigentum verhindern, unter Berücksichtigung der Bestimmungen der geltenden Gesetzgebung in Bezug auf die Unfallverhütung, unbeschadet sämtlicher Haftung bei Unfällen vonseiten des Auftragnehmers, der den Auftraggeber, das leitende Personal und das Aufsichtspersonal von jeder diesbezüglichen Haftung befreit.
2. Der Auftragnehmer hat vor der Aufnahme der Arbeiten bei allen Stellen, die nicht der Auftraggeber sind (Verbände, Bonifizierungs- oder Bewässerungskonsortien, Private, Land, Betreiber von Verteilnetzen und andere Stellen, die gegebenenfalls an den auszuführenden Arbeiten beteiligt oder dafür zuständig sind) alle Genehmigungen einzuholen, die die Arbeiten direkt oder indirekt betreffen und alle von den oben Genannten erteilten Verfügungen ihres Zuständigkeitsbereichs in Bezug auf die Ausführung der Arbeiten und die Leitung der Baustelle einzuhalten. Hiervon ausgeschlossen sind Bewilligungen und andere Genehmigungsurkunden definitiver Art, die öffentliche Arbeiten an und für sich betreffen.

Art. 59 - Besondere Pflichten des Auftragnehmers

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet:
 - a) sich bei den Messungen nach vorheriger Einladung zu beteiligen, die in seiner Abwesenheit jedenfalls auch unter Beisein von zwei Zeugen vorgenommen werden können.
 - b) die Maßbücher, die Kladden und etwaige Zusatzzeichnungen zu unterzeichnen, die ihm von der Bauleitung unverzüglich nach der Unterzeichnung vorgelegt werden.

- c) der Bauleitung die Rechnungen für die Arbeiten und Lieferungen rechtzeitig zukommen zu lassen, die in den vorliegenden Besonderen Vergabebedingungen vorgesehen sind, von der Bauleitung angeordnet wurden und aufgrund ihrer Art einer Rechnung bedürfen.
 - d) der Bauleitung die Laufzettel der täglichen Arbeitszeit des Personals, der Mieten und der Baumaschinen sowie der anderen getätigten Lieferungen für gegebenenfalls vorgesehene oder in Regie aufgetragene Arbeiten auszuhändigen und die entsprechenden Wochenlisten, die ihm von der Bauleitung vorgelegt werden, zu unterzeichnen.
2. Der Auftragnehmer hat der Bauleitung eine zweckmäßige Bilddokumentation der besonders komplexen Arbeiten oder jener Arbeiten vorzulegen, die nach ihrer Ausführung nicht mehr kontrolliert oder geprüft werden können oder für die es die Bauleitung erwünscht. Die Dokumentation mit Farbfotografien und einem Format, das problemlos vervielfältigt werden kann, gibt automatisch und auf nicht änderbare Weise das Datum mit der Uhrzeit wieder, an dem die entsprechenden Aufnahmen gemacht wurden.

Art. 60 – Eigentum an ausgehobenem oder abgetragenen Material

1. Das durch Aushub und Abbau gewonnene Material ist Eigentum des Auftragnehmers, der es vorschriftsgemäß entsorgen und lagern muss.
2. Beim Auffinden von Wertgegenständen, Gütern oder Fragmenten oder anderen Elementen, die kein ausgehobenes oder abgetragenes Material sind, oder bei Gütern, die von der Abtragung stammen, und wissenschaftliche, historische, kunsthistorische, archäologische oder ähnliche Qualitäten aufweisen, kommt Art. 35 der Allgemeinen Vergabebedingungen zur Anwendung, unbeschadet der Bestimmungen von Art. 91 Abs. 2 des gesetzvertretenden Dekrets Nr. 42 vom 22. Januar 2004.
3. Die Baustoffe laut Abs. 1 können, sofern zulässig, wiederverwertet werden.

Art. 61 – Bewachung der Baustelle

1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Baustelle sowie alle Bauteile und Baustoffe, die darin enthalten sind, auch jene des Auftraggebers, zu überwachen und zu beaufsichtigen, was auch während etwaiger Unterbrechungen der Arbeiten und bis zur Übernahme des Bauwerks vom Auftraggeber zu erfolgen hat.

Art. 62 – Bauschild

1. Der Auftragnehmer hat vor Ort ein Bauschild mit einer Länge von mindestens 100 cm und einer Höhe von mindestens 200 cm bereitzustellen und zu montieren, auf dem die Angaben im Sinne des Rundschreibens des Ministeriums für öffentliche Arbeiten Nr. 1729/UL vom 1. Juni 1990 und gegebenenfalls die Angaben laut Art. 12 des Ministerialdekrets Nr. 37 vom 22. Januar 2008 aufgeführt sein müssen.
2. Auf dem Bauschild sind etwaige Änderungen der aufgeführten Angaben regelmäßig anzupassen.

Art. 63 – Vertragskosten, Gebühren, Steuern

1. Der Auftragnehmer trägt ohne Rückgriffsrecht:
 - a) die Vertragskosten.
 - b) die Steuern und anderen Kosten für die Einholung aller technischen Lizenzen, die für die Ausführung der Arbeiten und Inbetriebnahme der Anlagen erforderlich sind.
 - c) die Steuern und anderen Kosten, die den Gebietskörperschaften zu leisten sind (zeitweilige Besetzung von öffentlichem Grund, Zufahrten, Bewilligung der Einbringung, Deponierungsgebühren usw.) und direkt oder indirekt mit der Verwaltung der Baustelle und der Ausführung der Arbeiten in Zusammenhang stehen.
 - d) die Kosten, Steuern, Sekretariatsgebühren und Steuern in Bezug auf die Wirksamkeit des Vertrages und seine Registrierung.

2. Zulasten des Auftragnehmers gehen zudem die Stempelmarken der Urkunden, die für die Verwaltung der Arbeiten ab der Übergabe zum Ausstellungsdatum der vorläufigen Abnahmebescheinigung erforderlich sind.
3. Mehrkosten für zusätzliche Urkunden oder endgültige Rechnungslegungen, spezifische Aktualisierungen oder Ausgleiche der Vertragskosten, Gebühren und Steuern im Sinne von Abs. 1 und 2 gehen immer zulasten des Auftragnehmers, wobei Art. 8 der Allgemeinen Vergabebedingungen zur Anwendung kommt.
4. Zulasten des Auftragnehmers gehen zudem die Gebühren und anderen Kosten, die die Arbeiten oder Lieferungen betreffend die Ausschreibung direkt oder indirekt belasten.
5. Der vorliegende Vertrag unterliegt der Mehrwertsteuer, die auf der Grundlage des Gesetzes geregelt ist.

TEIL ZWEI TECHNISCHE VORSCHRIFTEN

(omissis)

Im Sinne von Art. 45 Abs. 3 Buchst. b) der allgemeinen Verordnung muss dieser Teil die Ausführungsmodalitäten und die Bestimmungen über die Abrechnung der Leistungen, die Voraussetzungen für die Annahme der Baustoffe und Komponenten, die Leistungsspezifikationen, die Bestimmungen über die Durchführung der Prüfungen oder Proben und, sofern erforderlich, je nach Eigenschaften des Bauvorhabens, die bei der Ausführung von spezifischen Leistungen zu befolgende Abwicklung enthalten. Sollte im Projekt der Einsatz von Fertigbauteilen vorgesehen sein, sind deren Hauptmerkmale, deren Beschreibung und Leistung anzugeben und die Unterlagen für die Zulassung und das Ergebnis der Labortests sowie die Genehmigungsmodalität vonseiten der Bauleitung nach Absprache mit dem Planer vorzulegen, um deren Übereinstimmung mit den Projektwahlen zu versichern. Der zweite Teil ist der Spezifikation gewidmet.

Bei komplexen Arbeiten ist der Auftragnehmer laut besonderen Vergabebedingungen verpflichtet, ein Dokument zu erstellen (Qualitätsplan für den Bau und die Installation), das der Bauleitung zur Genehmigung vorzulegen ist und die Bedingungen, die Reihenfolge, Modalitäten, Ausrüstungen, Baumaschinen und Kontrollphasen im Verlauf der Ausführung aufführt. Zu diesem Zweck müssen alle vorgesehenen Arbeiten im besonderen Vergabebedingungen in drei Bedeutungsklassen gegliedert werden: kritisch, wichtig, gewöhnlich.

ANHÄNGE

TABELLE «A» ZUSAMMENFASSUNG VON HAUPTVERTRAGSELEMENTEN

		<i>Euro</i>
1.a	Betrag für die Ausführung der Arbeiten	2.696.800,00
1.b	Kosten für die Umsetzung der Sicherheitspläne	50.000,00
1.c	Kosten für die Ausführungsplanung	67.060,00
1.d	weitere technische Spesen	130.984,00
1.e	Unvorhergesehenes	82.156,00
1	Gesamtbetrag Ausschreibung	3.027.000,00
2.a	Angebotener Preisabschlag in Prozenten (1.b nicht dem Preisabschlag unterworfen) max. 3 (drei) Kommastellen ausgedrückt in Zahlen	---, --- %
2.a	ausgedrückt in Buchstaben	
2.b	Angebot, ausgedrückt mit absoluten Zahlen $\{(1-1.b) - [(1-1.b) \times 2.a/100]\}$	
3	Vertragspreis (2.b + 1.b)	
4.a	Vorläufige Kautio n (berechnet auf 3) 2 %	
4.b	Vorläufige Kautio n, zur Hälfte reduziert (50% von 4.a)	
5.a	Anfängliche Sicherheitsleistung (3 x 10%) 10 %	
5.b	Erhöhung der Kautio n (für Preisabschläge von über 10%) %	
5.c	Endgültige Sicherheitsleistung (5.a + 5.b)	
5.d	Endgültige Sicherheitsleistung, zur Hälfte reduziert (50% von 5.c)	
6.a	Allgefah renversicherung im Sinne von Art. 37 Abs. 3 Buchst. a)	
6.b	davon: für Bauten (Art. 37 Abs. 3 Buchst. a), Posten 1)	
6.c	für die bereits bestehenden Bauwerke (Art. 37 Abs. 3 Buchst. a), Posten 2)	
6.d	für Abbruch- und Räumungsarbeiten (Art. 37 Abs. 3 Buchst. a), Posten 3)	
6.e	Betrag für Haftpflichtversicherung (R.C.T.), Art. 37 Abs. 4	

TABELLE «B»	VERZEICHNIS DER UNTERLAGEN ZUR ERGÄNZUNG DES PROJEKTS (Art. 6 Abs. 1 Buchst. c)
--------------------	--

<i>Unterlage</i>	<i>Bezeichnung</i>	<i>Anmerkungen</i>
1.	Technischer Bericht	
2.	Urbanistische-Technische Daten	
3.	Kubaturberechnung	
4.	Plan 1a (Garagengeschoss –2)	
5.	Plan 2a (Garagengeschoss –1)	
6.	Plan 3a (Erdgeschoss)	
7.	Plan 4a (1. Obergeschoss)	
8.	Plan 5a (2. Obergeschoss)	
9.	6a (Schnitte)	
10.	7a (Ansicht Nord, Ansicht Ost)	
11.	8a (Ansicht Süd, Ansicht West)	